MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 2021 | Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und Ministerium des Innern	
20020	21. 6. 2021	Änderung des Runderlasses „Hochwasserkrisenmanagement in Nordrhein-Westfalen“	436
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2128	25. 5. 2021	Grundsätze zum Krankenhauszukunftsfonds gemäß § 14a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes	436
		Ministerium für Kultur und Wissenschaft	
221	18. 6. 2021	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung von Forschungsmuseen in Nordrhein-Westfalen (RL FoMu-REACT-EU)	441
223	8. 6. 2021	Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen in Kursen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen der Sekundarstufe I gemäß § 6 des Weiterbildungsgesetzes und darauf vorbereitende Maßnahmen an Volkshochschulen und nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft (RL ZBW-REACT-EU-EFRE)	442
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
2323	15. 6. 2021	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW)	444
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
770	17. 6. 2021	Bekanntmachung über den Verzicht auf das Vorkaufsrecht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes	444
		Ministerium des Innern und Ministerium für Verkerhr	
9221	10. 6. 2021	Aufgaben der Unfallkommission in Nordrhein-Westfalen	445
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
95	31. 5. 2021	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Errichtung von Landstromanlagen für die gewerbliche Binnenschifffahrt	469

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
16. 6. 2021	Honorarkonsularische Vertretung der Tschechischen Republik in Dortmund	472

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: https://recht.nrw.de)

Datum	Titel	Seite
	Regulierungskammer	
11. 6. 2021	Festlegung über die nähere Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für die Jahre 2021 bis 2023 in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen (Methodik-Beschluss)	472
	Landeswahlleiter	
18. 6. 2021	Änderung der Bekanntmachung „Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten für das Land Nordrhein-Westfalen“ vom 8. Januar 2021	472
	Landtagswahl am 15. Mai 2022 „Wahlbekanntmachung“	472
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
11. 6. 2021	Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg	475
	Landschaftsverband Rheinland	
18. 6. 2021	Feststellung einer Nachfolgerin	475

20020

Änderung des Runderlasses „Hochwasserkrisenmanagement in Nordrhein-Westfalen“

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
und des Ministeriums des Innern

Vom 21. Juni 2021

1

Der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 28.Oktober 2011 (MBl. NRW S. 420), der zuletzt durch Runderlass vom 9. Mai 2016 (MBl. NRW. S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 12 wird die Angabe „vom 4. Oktober 2013 (MBl. NRW. S. 480)“ gestrichen und nach dem Wort „Katastrophen“ die Angabe „vom 26. September 2016 (MBl. NRW. S. 668)“ eingefügt.
2. Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Über die Internetseite „Hochwassermeldedienst“ des Landesamtes für Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sind entsprechende Informationen zu einzelnen Gewässern verfügbar (https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/hochwasserschutz/hochwasser-meldedienst-nrw).“
3. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „WHG und § 116 Abs. 1 Nr. 5 und 6 LWG“ durch die Angabe „des Wasserhaushaltsgesetzes und § 93 Absatz 1 Nummer 7 und 8 des Landeswassergesetzes“, die Angabe „ZustVU“ durch die Wörter „Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz“ und die Angabe „u.a.“ durch die Wörter „unter anderem“ ersetzt.
   b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Zu beachten sind ferner die Aufgaben nach § 95 (Deichschau) und § 100 (Wassergefahr) des Landeswassergesetzes.“
   c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 105 Abs.1 LWG“ durch die Angabe „§ 75 Absatz 1 LWG“, die Angabe „s. Anlage 2 zu § 3 Abs.1 Nr.1 LWG“ durch die Angabe „siehe Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Nummer 1 LWG“ und die Angabe „s.a.“ durch die Wörter „siehe auch“ ersetzt.
4. In Nummer 4.2 Satz 1 wird die Angabe „§ 100 WHG und § 116 Abs. 1 Nr. 5 und 6“ durch die Angabe „§ 100 WHG und § 93 Absatz 1 Nummer 7 und 8“ ersetzt.
5. In Nummer 5.1 Satz 1 wird die Angabe „Krisenstabserlass“ durch die Angabe „Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Krisenstabserlass“ vom 26. September 2016 (MBl. NRW. S. 668)“ ersetzt.
6. Nummer 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Diese meldet erforderlichenfalls entsprechend dem Runderlass des Ministeriums des Innern „Meldeerlass“ vom 16.Mai 2018 (MBl. NRW. S. 343) weiter.“
7. In Nummer 7 wird die Angabe „/“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
8. In Nummer 8 wird die Angabe „RdErl.“durch das Wort „Runderlass“ und die Angabe „2021“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 436

2128

Grundsätze zum Krankenhauszukunftsfonds gemäß § 14a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– IV A 4-93.19.03 –

Vom 25. Mai 2021

1

Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck

1.1

Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt gemäß § 14a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist in Verbindung mit Teil 3 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung vom 17. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2350), die zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist, sowie den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO genannt, nebst den einschlägigen Verwaltungsvorschriften gemäß Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV genannt, und den einschlägigen Anwendungshinweisen zu den Verwaltungsvorschriften gemäß Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Anwendungshinweise insbesondere zu den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 und 53 Landeshaushaltsordnung im Zusammen-hang mit der Bewältigung der Corona-Krise und weitere Hinweise – Corona-Erlass II -“ vom 1. Januar 2021 (n.v.) – 0044-1.1.7 -, im Folgenden Corona-Erlass II genannt, sowie nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen im Rahmen der Krankenhauszukunftsfondsförderung. Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat darüber hinaus die Richtlinie zur Förderung von Vorhaben zur Digitalisierung der Prozesse und Strukturen im Verlauf eines Krankenhausaufenthaltes von Patientinnen und Patienten gemäß § 21 Absatz 2 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung erstellt, die mit dem Stand 1. Dezember 2020 über folgende Internetadresse abrufbar ist: https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/foerdermittelrichtlinie/.

1.2

Hintergrund

Mit dem Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser hat der Bundesgesetzgeber den neuen Krankenhauszukunftsfonds aufgelegt. Beim Bundesamt für Soziale Sicherung wird aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds ein Krankenhauszukunftsfonds in Höhe von insgesamt 3 Milliarden Euro errichtet. Aus diesen Bundesmitteln können für Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen maximal 622502241,96 Euro gewährt werden. Weitere Fördermittel in Höhe von 270000000 Euro stellt das Land als Kofinanzierungsanteil zur Verfügung. Insgesamt beträgt die Gesamtfördersumme für Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen aus dem Krankenhauszukunftsfonds damit maximal 892502241,96 Euro.

Um zu gewährleisten, dass alle antragsberechtigten Krankrenhäuser von den Mitteln aus dem Krankenhauszukunftsfonds profitieren und den Förderzweck erreichen können, ermittelt das Land Maximalförderbeträge. Diese Maximalförderbeträge stellen das Förderbudget dar, welches jedem antragsberechtigten Krankenhaus voraussichtlich zur Verfügung steht. Eine Förderung von dem Grunde nach förderfähigen Vorhaben kann nur bis zur Höhe des Maximalförderbetrags erfolgen. Die Ausweisung des Maximalförderbetrags stellt nicht die Bewilligung entsprechender Fördermittel dar. Sie dient lediglich der Transparenz und Planungssicherheit im Rahmen der Vorbereitung einer Bedarfsanmeldung.

Das Antragsverfahren findet zweistufig statt. Zunächst melden die Krankenhausträger ihren Förderbedarf beim Land an. Dieses prüft die Bedarfsanmeldungen und entscheidet, für welche Vorhaben eine Förderung beim Bundesamt für Soziale Sicherung beantragt werden soll. Nach Prüfung erfolgt die entsprechende Antragstellung durch das Land beim Bundesamt für Soziale Sicherung. Näheres zum Verfahren ist unter Nummer 7 geregelt.

1.3

Förderzweck

Zweck der Förderung aus Mitteln des Krankenhauszukunftsfonds ist die Förderung notwendiger Investitionen in Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen in

a) die Anpassung der technischen und informationstechnischen Ausstattung der Notaufnahmen an den jeweiligen Stand der Technik,

b) die digitale Infrastruktur zur Förderung der internen, innersektoralen und sektorenübergreifenden Versorgung der Patientinnen und Patienten, wie zum Beispiel die Ablauforganisation, Dokumentation und Kommunikation zu digitalisieren, sowie zur Einführung oder Verbesserung der Telemedizin, Robotik und Hightechmedizin,

c) die Informations- und Cybersicherheit und

d) die gezielte Entwicklung und die Stärkung wettbewerbsrechtlich zulässiger regionaler Versorgungsstrukturen, um die Versorgungsstrukturen sowohl im Normalbetrieb als auch in Krisenzeiten konzeptionell aufeinander abzustimmen.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

In Nordrhein-Westfalen werden alle in § 19 Absatz 1 Satz 1 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung genannten Fördertatbestände bedient. Eine Priorisierung von Fördertatbeständen oder der Ausschluss von bestimmten Fördertatbeständen erfolgt nicht.

2.2

Die verfügbaren Fördermittel sollen wie folgt aufgeteilt werden:

a) Für Hochschulkliniken ist 10 Prozent der Gesamtfördersumme nach Nummer 1.2 Satz 5 reserviert. Jeder antragsberechtigten Hochschulklinik steht ein Maximalförderbetrag in Höhe von einem Sechstel der in Satz 1 genannten Summe für die Anmeldung von Förderbedarfen zur Verfügung.

b) 10 Prozent der Gesamtfördersumme nach Nummer 1.2 Satz 5 sind reserviert für nicht-universitäre Krankenhäuser, die die Angebote der Virtuelles Krankenhaus NRW gGmbH nutzen. Der Maximalfördertrag der entsprechenden Krankenhäuser erhöht sich entsprechend. Unterschreitet das Volumen der angemeldeten Mittel die zur Verfügung stehenden Mittel, werden die übriggebliebenen Mittel im Rahmen der allgemeinen Nachverteilung auch solchen nicht-universitären Krankenhäusern zur Verfügung gestellt, die die Angebote der Virtuelles Krankenhaus NRW gGmbH nicht nutzen.

c) 80 Prozent der Gesamtfördersumme nach Nummer 1.2 Satz 5 werden den nicht-universitären Krankenhäusern zur Verfügung gestellt. Jedem antragsberechtigten Krankenhaus steht ein Maximalförderbetrag für die Anmeldung von Fördermitteln zur Verfügung, der unter Anwendung des Verteilmechanismus der Pauschalförderung ermittelt wird. Nicht-universitäre Krankenhäuser können ihren ausgewiesenen Maximalförderbetrag ganz oder teilweise auf andere antragsberechtigte nicht-universitäre Krankenhäuser übertragen, mit der Folge, dass sich die Maximalförderbeträge entsprechend erhöhen und verringern.

Der Maximalförderbetrag kann sich durch Nachverteilung erhöhen, wenn innerhalb des Antragszeitraums weniger Fördermittel angemeldet werden, als den nicht-universitären Krankenhäusern laut der Aufteilung der Fördermittel für die Anmeldung von Förderbedarfen zur Verfügung stehen.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können alle Träger von Krankenhäusern, die zum Zeitpunkt der Bedarfsanmeldung im Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen rechtsverbindlich ausgewiesen sind und gemäß § 8 Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes förderberechtigt sind. Vorhaben von Hochschulkliniken und Vorhaben, an denen Hochschulkliniken beteiligt sind, können ebenfalls gefördert werden.

Krankenhausträger, die einen Insolvenzantrag beim zuständigen Amtsgericht gestellt haben, können nicht gefördert werden.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Fördertatbestandsvoraussetzungen gemäß § 19 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung in Verbindung mit den Vorgaben aus der in Nummer 1.1 Satz 2 genannten Förderrichtlinie müssen erfüllt sein.

4.2

Das Vorhaben muss vom Land Nordrhein-Westfalen beim Bundesamt für Soziale Sicherung gemäß § 14a Absatz 4 Satz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes beantragt worden sein. Die Antragstellung erfolgt durch die Bezirksregierung Münster als zuständige Bewilligungsbehörde gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren auf dem Gebiet des Krankenhauswesens vom 21. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 642), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1118) geändert worden ist.

4.3

Der Antrag des Landes muss vom Bundesamt für Soziale Sicherung gemäß § 23 Absatz 1 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung positiv beschieden worden sein.

4.4

Ein Anspruch auf Förderung besteht gemäß § 14a Absatz 4 Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nicht. Es handelt sich bei den Fördermitteln aus dem Krankenhauszukunftsfonds um freiwillige Leistungen, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. In diesem Rahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens in Abstimmung mit dem für die Krankenhausversorgung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, im Folgenden zuständiges Ministerium genannt, ob ein Antrag auf Förderung beim Bundesamt für Soziale Sicherung gestellt wird.

4.5

Vor der Entscheidung, ob ein Antrag beim Bundesamt für Soziale Sicherung gestellt wird, werden die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemäß § 14a Absatz 4 Satz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes um Stellungnahme ersucht.

4.6

Bei allen Vorhaben sind gemäß § 20 Absatz 3 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 2 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

4.7

Die gleichzeitige Förderung desselben (Teil-)Vorhabens aus unterschiedlichen Förderprogrammen des Landes,

des Bundes oder der Europäischen Union ist unzulässig (Verbot der Doppelförderung).

4.8

Entgegen Teil I Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO gilt der Beginn des Vorhabens ab dem 2. September 2020 nicht als förderschädlich.

Als Beginn der Umsetzung eines zu fördernden Vorhabens gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer-, Dienstleistungs- oder Werkvertrags. Im Fall von Baumaßnahmen gelten Planungen und Baugrunduntersuchungen nicht als Beginn des Vorhabens.

4.9

Entgegen Teil I Nr. 6.6.5 VV zu § 44 LHO ist keine Kostenberechnung nach DIN 276 Ausgabe Dezember 2018 im Rahmen der Bedarfsanmeldung durch den Krankenhausträger vorzulegen, sondern nur eine qualifizierte Kostenschätzung nach DIN 276 Ausgabe Dezember 2018 auf Grundlage der Vorplanungen.

4.10

Die für das Krankenhauswesen geltenden Rechtsvorschriften sowie die weiteren zuwendungsrechtlichen Maßgaben sind zu beachten.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung. Sie erfolgt als Zuschuss/Zuweisung.

5.2

Es erfolgt grundsätzlich eine Vollfinanzierung des Fördervorhabens durch Mittel des Bundes und des Landes. Lediglich wenn der dem Krankenhaus per Bescheid ausgewiesene Mittelrahmen zur Durchführung des Vorhabens nicht ausreicht, ist eine Kostenbeteiligung des Krankenhausträgers erforderlich. Ergibt sich im Verlauf der Maßnahmenumsetzung eine Überschreitung der geplanten Ausgaben, so sind die Mehrausgaben entsprechend durch den Zuwendungsempfänger zu tragen.

5.3

Gefördert werden ausschließlich Ausgaben, soweit die Förderfähigkeit nach den Maßgaben des § 20 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung gegeben ist.

Nicht förderungsfähig sind die Ausgaben, die auf andere als die in § 9 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannten Fördertatbestände entfallen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Allgemeine Nebenbestimmungen

Dem Zuwendungsbescheid des Landes werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gemäß Nummer 5.1 Corona-Erlass II beigefügt und zum Bestandteil des Bescheides gemacht. Diese Nebenbestimmungen werden in der Folge ANBest-P-Corona genannt.

Ebenso werden die Baufachlichen Nebenbestimmungen gemäß Anlage 3 zu Teil I Nr. 5.1 VV zu § 44 LHO zum Bestandteil des Bescheids.

6.2

Besondere Nebenbestimmungen

Ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen gemäß Nummer 6.1 sind die folgenden Besonderen Nebenbestimmungen, die zur Verwirklichung des Gesetzeszwecks und zur Erreichung der Förderziele erforderlich sind, im Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

a) Berichtspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bis spätestens zum 1. Februar eines jeden Jahres, beginnend ab dem Jahr 2022, der Bewilligungsbehörde den Stand der Umsetzung und den voraussichtlichen Abschluss der Maßnahme in einem Bericht ausführlich zu erläutern. Darüber hinaus sind aussagekräftige Unterlagen zur Höhe des für das Krankenhaus entstehenden Erfüllungsaufwands vorzulegen.

Ergänzend zu der in Nummer 5.1 der ANBest-P-Corona angeführten Verpflichtung zum Verwendungsnachweis ist der Zuwendungsempfänger ferner bis zum 1. Februar eines jeden Jahres verpflichtet, einen Zwischennachweis in der Form des einfachen Verwendungsnachweises gemäß Nummer 5.5 der ANBest-P-Corona über die in dem abgelaufenen Haushaltsjahr erhaltenen Beträge zu führen.

Zudem ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet mit dem Zwischennachweis einen Nachweis des beauftragten und berechtigten IT-Dienstleisters darüber beizufügen, dass die Förderrichtlinie gemäß Nummer 1.1 Satz 2 eingehalten wurde.

Soweit darüberhinausgehende Berichtspflichten erforderlich sind, kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen nachfordern.

b) Zweckbindungsfrist

Sofern die Fördermittel für bauliche Maßnahmen eingesetzt werden, gilt für das damit geschaffene Anlagevermögen, dass dieses 15 Jahre nach Abschluss der Maßnahme zweckentsprechend für die stationäre Krankenhausversorgung einzusetzen ist. Wenn im Rahmen der Maßnahme sonstige Anlagegüter beschafft werden und der zweckentsprechende Einsatz für die Dauer von 15 Jahren nach Abschluss der Maßnahme nicht möglich ist, richtet sich deren Zweckbindungsdauer nach den offiziellen Abschreibungstabellen für allgemein verwendbare Anlagegüter (Afa-Tabellen) des Bundesfinanzministeriums.

c) Einnahmen durch Veräußerung von Gegenständen

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Einnahmen aus der Veräußerung oder Verwertung von Gegenständen, die aus Mitteln des Krankenhauszukunftsfonds gefördert worden sind, ab einer Höhe von 1 000 Euro unter Vorlage eines zahlenmäßigen Belegs mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auf die Dauer der Zweckbindungsfrist gemäß Buchstabe b.

d) Verwendungsnachweisprüfung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen, der Bewilligungsbehörde, des zuständigen Ministeriums (Innenrevision) oder von diesen Stellen Beauftragten zu unterstützen. Der Zuwendungsempfänger muss den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglichen.

e) Durchführungszeitraum

Die geförderte Maßnahme kann frühestens am 2. September 2020 begonnen worden sein und muss spätestens 3 Jahre nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides beendet worden sein (Durchführungszeitraum). Abweichend kann auf Antrag eine Verlängerung des Durchführungszeitraums gewährt werden, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen. Die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns für Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit dem Krankenhauszukunftsfonds ist mit Zustimmung des Ministers der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt worden.

7

Verfahren

7.1

Bedarfsanmeldeverfahren

7.1.1

Für die Förderung aus Mitteln des Krankenhauszukunftsfonds bedarf es einer schriftlichen Bedarfsanmeldung eines Krankenhausträgers bei der Bewilligungsbehörde.

7.1.2

Für jedes Vorhaben sind die vom zuständigen Ministerium verbindlich vorgegebenen Formulare auszufüllen. Diese werden vor Beginn des Bedarfsanmeldeverfahrens auf der Internetseite des zuständigen Ministeriums veröffentlicht. Im Rahmen der Bedarfsanmeldung kann ein Vorhaben mehr als einen Fördertatbestand erfüllen. In diesem Falle sind lediglich ein Bedarfsmeldeformular und die entsprechenden Zusatzformulare auszufüllen. Sollten jedoch von einem Antragsteller mehrere Vorhaben angemeldet werden, können diese nicht gesammelt in einem einzigen Bedarfsmeldeformular und den entsprechenden Zusatzformularen eingetragen werden.

7.1.3

Der Bedarfsanmeldung sind weitere Unterlagen beizufügen, die in dem jeweiligen Antragsmuster ausdrücklich aufgeführt werden. Weitere Unterlagen können von der Bewilligungsbehörde bei Bedarf nachgefordert werden.

7.1.4

Der Antragszeitraum für die elektronische Einreichung der Bedarfsanmeldung über das vom zuständigen Ministerium bereitgestellte Online-Portal ist der 17. Mai 2021 bis zum 31. Mai 2021.

Die Bedarfsanmeldung ist nebst allen erforderlichen Unterlagen darüber hinaus in Schriftform in zweifacher Ausfertigung an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Frist hierfür endet am 10. Juni 2021.

Soweit eine Förderung gemäß Fördertatbestand des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes beantragt wird, ist die Bedarfsanmeldung nebst allen erforderlichen Unterlagen darüber hinaus in Schriftform an die örtlich zuständige Bezirksregierung zu richten. Die Frist hierfür endet ebenfalls am 10. Juni 2021.

Für den Fall, dass die angemeldeten Förderbedarfe für Vorhaben, die grundsätzlich förderfähig sind, die zur Verfügung stehenden Fördermittel insgesamt unterschreiten, gibt es erneut die Möglichkeit der Bedarfsanmeldung innerhalb des Antragszeitraums vom 15. Oktober 2021 bis zum 31. Oktober 2021.

7.1.5

Eine nicht fristgerechte oder nicht vollständige Bedarfsanmeldung führt zum Ausschluss der Förderung.

Sollte es einem Antragsteller bis zu den in Nummer 7.1.4 genannten Fristen aus unverschuldeten Gründen nicht möglich sein, alle erforderlichen Unterlagen einzureichen, ist dies frühzeitig der Bewilligungsbehörde und dem zuständigen Ministerium unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Ausnahmsweise kann das zuständige Ministerium in besonders begründeten Fällen zulassen, dass die noch ausstehenden Unterlagen bis zu einer individuell zu bestimmenden Frist, die maximal zehn Tage nach dem in Nummer 7.1.4 geregelten Fristablauf liegt, der Bewilligungsbehörde nachgereicht werden.

7.2

Auswahl- und Prüfungsverfahren

7.2.1

Auswahlverfahren

7.2.1.1

Die Entscheidung, welche Vorhaben beim Bundesamt für Soziale Sicherung beantragt werden, trifft das zuständige Ministerium gemäß dem in Nummer 7.2.2.4 geregelten Verfahren.

7.2.1.2

Soweit das durch den Krankenhausträger beantragte Gesamtfördervolumen den ihm per Bescheid ausgewiesenen Maximalförderbetrag übersteigt, ist gegebenenfalls eine Priorisierung der Vorhaben vorzunehmen. Beantragt ein Krankenhausträger die Förderung für nur ein Vorhaben und übersteigt das beantragte Fördervolumen den Maximalförderbetrag, hat der Krankenhausträger die Ausgaben, die den Maximalförderbetrag übersteigen, selbst zu tragen. Stellt ein Krankenhausträger mehrere Förderanträge und wird der ihm zur Verfügung stehende Maximalförderbetrag hierdurch überschritten, ist von ihm eine Priorisierung der Anträge vorzunehmen. Die den Maximalförderbetrag übersteigenden Anträge werden dann von der Bewilligungsbehörde zunächst zurückgestellt. Unterlässt der Krankenhausträger die Angabe einer Priorisierung, ist ihm mit einer Frist von 14 Tagen die Gelegenheit zu geben, dies nachzuholen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Priorisierung sind die Anträge für das betroffene Krankenhaus abzulehnen.

7.2.2

Prüfungsverfahren

7.2.2.1

Soweit eine Förderung gemäß Fördertatbestand des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes beantragt wird, prüfen die örtlich zuständigen Bezirksregierungen die entsprechenden Förderanträge in krankenhausplanerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Versorgungslage und der Auswirkungen des Vorhabens auf andere Krankenhausträger in der jeweiligen Region beziehungsweise im Versorgungsgebiet.

7.2.2.2

Die Bewilligungsbehörde führt die förderrechtliche und baufachliche Prüfung der Förderanträge nach Maßgabe der einschlägigen fachrechtlichen und haushaltsrechtlichen Rechtsgrundlagen sowie weiterer ergänzender Erlasse des zuständigen Ministeriums durch.

Die Prüfungstiefe erstreckt sich auf die laut vorgegebenem Formular geforderten Unterlagen, die sich nach den Erfordernissen der §§ 23 und 44 LHO richten.

7.2.2.3

Die Bewilligungsbehörde setzt auf Grundlage der Prüfungsergebnisse einen Förderhöchstbetrag fest und leitet den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen in Nordrhein-Westfalen 14-täglich eine Übersicht über die bereits bearbeiteten Bedarfsanmeldungen in Listenform zu. Diese jeweils getrennt nach den Kategorien „Antragstellung beabsichtigt“ und „keine Antragstellung beabsichtigt“. Die krankenhausplanerischen Prüfungsergebnisse sollen Bestandteil des Berichts sein. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen in Nordrhein-Westfalen haben die Möglichkeit, innerhalb von einer Woche eine kurze Stellungnahme hierzu abzugeben. Im Anschluss leitet die Bewilligungsbehörde dem zuständigen Ministerium ebenso 14-täglich die entsprechende Übersicht zu, ergänzt um die etwaige kurze Stellungnahme der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Nordrhein-Westfalen. Auf Anfrage übermittelt die Bewilligungsbehörde dem zuständigen Ministerium die Prüfberichte zu den jeweiligen Vorhaben.

7.2.2.4

Das zuständige Ministerium prüft die Prüfungsergebnisse der Bewilligungsbehörde in Form der Übersichten auf Plausibilität. Erfolgt innerhalb von drei Werktagen keine anderslautende Stellungnahme des zuständigen Ministeriums, gilt die Zustimmung des zuständigen Ministeriums zu den Prüfungsergebnissen als erteilt. Für Prüfungsergebnisse der Bewilligungsbehörde, die sich auf Vorhaben von Hochschulkliniken beziehen, bezieht das zuständige Ministerium das für Wissenschaft zuständige Ministerium mit ein.

7.2.2.5

Innerhalb von drei Monaten nach Bedarfsanmeldung und nach erfolgter Zustimmung durch das zuständige Ministerium sowie nach Stellungnahme durch die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen in Nordrhein-Westfalen oder entsprechendes Verstreichenlassen einer angemessenen Frist, soll die Bewilligungsbehörde eine Entscheidung darüber treffen, ob für bestimmte Vorhaben eine Förderung aus dem Krankenhauszukunftsfonds beantragt wird oder nicht.

7.2.2.6

Die Bewilligungsbehörde stellt beim Bundesamt für Soziale Sicherung nach Maßgabe des § 22 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung Anträge für die Vorhaben, die förderfähig sind, zu denen das zuständige Ministerium seine Zustimmung erteilt hat und für die eine Stellungnahme durch die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen in Nordrhein-Westfalen abgegeben wurde beziehungsweise für die unter Verstreichenlassen einer angemessenen Frist keine Stellungnahme abgegeben wurde. Die Höhe der zu beantragenden Mittel aus dem Krankenhauszukunftsfonds leitet sich aus dem von der Bewilligungsbehörde errechneten Förderhöchstbetrag und dem individuell ausgewiesenen Maximalförderbudget, gegebenenfalls nach Erhöhung durch Nachverteilung, ab.

Die Anträge sind gemäß § 14a Absatz 3 Satz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes spätestens bis zum 31. Dezember 2021 beim Bundesamt für Soziale Sicherung zu stellen.

7.3

Bewilligungsverfahren

7.3.1

Nach Bewilligung der beantragten Zukunftsfondsmittel durch das Bundesamt für Soziale Sicherung gemäß § 23 Absatz 1 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung erteilt die Bewilligungsbehörde dem jeweiligen Krankenhausträger einen Förderbescheid.

7.3.2

Das zuständige Ministerium übersendet gemäß § 23 Absatz 3 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung nach Erhalt des Auszahlungsbescheids des Bundesamtes für Soziale Sicherung unverzüglich, spätestens jedoch 15 Monate nach der Bekanntgabe des Auszahlungsbescheids, einen Abdruck des Förderbescheids an das Bundesamt für Soziale Sicherung.

7.4

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.4.1

Die Auszahlung von Fördermitteln kann durch die Bewilligungsbehörde erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf Rechtsbehelfe gemäß Teil I Nr. 7.1 VV zu § 44 LHO verzichtet. Die Erklärung ist der Bewilligungsbehörde schriftlich vorzulegen.

7.4.2

Gemäß Teil I Nr. 7.2 VV zu § 44 LHO dürfen die Zuwendungen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

7.4.3

Der Mittelabruf durch den Krankenhausträger als Zuwendungsempfänger erfolgt bei der Bewilligungsbehörde. Jeder Mittelabruf ist schriftlich zu begründen. Die einzelnen Mittelabrufe sind von der Bewilligungsbehörde zu dokumentieren.

7.5

Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1

Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nummer 5.1 der ANBest-P-Corona innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Bei mehrjährigen Maßnahmen ist der Bewilligungsbehörde bis zum 1. Februar eines jeden Jahres ein Zwischennachweis in der Form eines einfachen Verwendungsnachweises nach Maßgabe der Nummer 6.2 Buchstabe a über die in dem abgelaufenen Haushaltsjahr erhaltenen Beträge vorzulegen.

7.5.2

Der Verwendungsnachweis ist als Regel-Verwendungsnachweis nach Maßgabe der Nummern 5.1 bis 5.6 der ANBest-P-Corona vorzulegen. Das entsprechende Musterformular wird vom zuständigen Ministerium bereitgestellt.

Das Testat eines Wirtschaftsprüfers allein ist als Verwendungsnachweis unzureichend.

7.5.3

Bei Zweifeln an der zweckentsprechenden Verwendung kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern. Der Krankenhausträger hat gemäß Nummer 6.1 der ANBest-P-Corona Einsicht in die dazu erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

7.5.4

Das zuständige Ministerium teilt dem Bundesamt für Soziale Sicherung gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung Prüfungsbemerkungen der obersten Rechnungsprüfungsbehörde mit.

8

Sonstige Pflichten der Bewilligungsbehörde

§ 25 Absatz 1 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung sieht eine Berichtspflicht der Länder vor. Damit der Bericht rechtzeitig zum 1. April eines Jahres vom zuständigen Ministerium an das Bundesamt für Soziale Sicherung übermittelt werden kann, gilt die folgende Verfahrensweise:

a) Jeder Krankenhausträger, für dessen Vorhaben das Bundesamt für Soziale Sicherung Fördermittel bewilligt hat, hat der Bewilligungsbehörde spätestens zum 1. Februar eines jeden Jahres beginnend ab dem Jahr 2022 einen Bericht vorzulegen, in dem gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 1 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung der Stand der Umsetzung und der voraussichtliche Abschluss des Vorhabens ausführlich erläutert wird. Darüber hinaus sind gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung ein Nachweis des beauftragten und berechtigten IT-Dienstleisters darüber, dass die Förderrichtlinie des Bundesamtes für Soziale Sicherung eingehalten wurde, sowie aussagekräftige Unterlagen zur Höhe des für das Krankenhaus entstehenden Erfüllungsaufwands gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 6 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung vorzulegen. Die entsprechende Nebenbestimmung, die den Zuwendungsempfänger unmittelbar verpflichtet, ergibt sich aus Nummer 6.2 Buchstabe a.

b) Die Bewilligungsbehörde übermittelt dem zuständigen Ministerium einen Bericht, in dem neben den von den Zuwendungsempfängern vorgelegten Informationen zu § 25 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung außerdem ausführliche Angaben zu § 25 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung enthalten sind. Da auch der Erfüllungsaufwand des Landes Gegenstand von § 25 Absatz 1 Nummer 6 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung ist, sind von der Bewilligungsbehörde entsprechende Angaben zu

machen. Dieser Bericht ist bis spätestens zum 28. Februar eines jeden Jahres beginnend ab dem Jahr 2022 vorzulegen.

Das zuständige Ministerium wird der Bewilligungsbehörde eine Handreichung zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands zur Verfügung stellen.

9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 436

221

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung von Forschungsmuseen in Nordrhein-Westfalen (RL FoMu-REACT-EU)

Runderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft

Vom 18. Juni 2021

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Im Rahmen der „Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe"-Initiative, die zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft dienen soll, stellt das Land Nordrhein-Westfalen Mittel für die Transformation der Bildung und Weiterbildung zur Verfügung, um den Forschungsmuseen eine adäquate Ausstattung mit Blick auf die neuen Bedingungen und Erfordernisse der Wissensvermittlung im digitalen Zeitalter und unter den Bedingungen der Pandemie zu ermöglichen.

1.1

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen:

a) Verordnung (EU) Nr. 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30),

b) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gemäß Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung" vom 10. Juni 2020 (MBI. NRW. S. 309),

c) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65),

d) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) und

e) gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Schule und Bildung, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales „EFRE-Rahmenrichtlinie" vom 14. Oktober 2020 (MBI. NRW. S. 714), im Folgenden EFRE-Rahmenrichtlinie genannt.

1.2

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe der in Abschnitt 1.1 genannten Rechtsgrundlagen Zuwendungen für die Forschungsmuseen mit dem Ziel der Etablierung lernförderlicher digital-technischer Infrastrukturen und der Entwicklung von digitalen Angeboten, welche den Wissenstransfer in die Gesellschaft unter den Bedingungen der Pandemie fördern. Jegliche delegierte Rechtsakte beziehungsweise Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden, vervollständigen die rechtliche Grundlage. Weitere Basis für die Förderung bildet das „Operationelle Programm Nordrhein-Westfalens für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung" (OP EFRE NRW 2014-2020, verlängert bis 31.12.2022), Prioritätsachse 6 „REACT-EU".

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen in die digitale Infrastruktur der Forschungsmuseen und den Aufbau von digitalen Museumsangeboten. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Anschaffung von digitaler Hard- und Software einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs und für zeitlich befristetes Fachpersonal:

a) Systeme zur Besucherführung, Besucherscreening,

b) Technik zur Digitalisierung der Museumsangebote, insbesondere Kameraausstattung, Einrichtung von „Green Screen"-Laboren und IT-Ausstattung (zum Beispiel Rechner, Monitore, Scanner, EDV-Komponenten) und

c) Fachpersonal, welches für die Projektdauer befristet eingestellt wird (Digital-Redakteurin oder Digital-Redakteur, Technikerin oder Techniker, IT-Fachperson zur Online-Arbeit, Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler zur fachlichen Erarbeitung und Aufbereitung der digitalen Inhalte).

d) Zusätzliche Sachausgaben für eine spätere Wartung und den Betrieb der Hard-und Software sind nicht förderfähig. Die Zuständigkeit hierfür übernehmen die Zuwendungsempfänger.

3

Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigt sind die Forschungsmuseen in Nordrhein-Westfalen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Zu beschaffende digitale Infrastrukturen sollen grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein.

Die gewährten Mittel sind subsidiäre Hilfen.

4.2

Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Antragsstellerin oder der Antragssteller muss bei Antragstellung ein fachdidaktisches Konzept vorlegen. Dieses umfasst eine pädagogisch begründete Planung von Verwendung und Einsatz der zu beschaffenden Infrastruktur.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung auf Ausgabenbasis als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.3

Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung wird in Höhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt. Als Bemessungsgrundlage legt die Antragstellerin oder der Antragsteller ein Konzept vor, aus dem eindeutig der Einsatz der beantragten Mittel und des Personals für die dargelegten Zwecke hervorgeht. Dabei sind Ziele zu definieren, welche bis zum Ende der Projektlaufzeit erreicht werden sollen. Eine Übersichtstabelle über die beantragten Sach- und Personalmittel ist beizufügen. Die förderfähigen Gesamtausgaben sind auf maximal 1,25 Millionen Euro pro Antrag begrenzt. Es kann nur ein Antrag je Antragsstellerin oder Antragsteller eingereicht werden.

5.4

Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist für Investitionen, insbesondere auch für mobile Endgeräte, wie beispielsweise Labtops, beträgt vier Jahre ab Anschaffung.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren gelten die Regelungen der EFRE-Rahmenrichtlinie. Gemäß Artikel 92b Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 2020/2221 haben die Zuwendungsempfangenden, die im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung erhalten, Publizitätsvorschriften zu erfüllen. Die Publizitätsvorschriften sind auf www.efre.nrw.de veröffentlicht.

7

Verfahren

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind schriftlich bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen Köln oder Arnsberg einzureichen. Antragsstellerinnen oder Antragssteller können einen Antrag im Rahmen der Laufzeit des Förderprogramms stellen.

Der Durchführungszeitraum für die bewilligten Maßnahmen endet spätestens am 31. Januar 2023.

Anträge mit einer Laufzeit der Maßnahmen von 13 bis zu 15 Monaten sind bis zum 31. August 2021 zu stellen. Anträge mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten sind bis zum 30. November 2021 zu stellen.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 441

223

Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen in Kursen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen der Sekundarstufe I gemäß § 6 des Weiterbildungsgesetzes und darauf vorbereitende Maßnahmen an Volkshochschulen und nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft (RL ZBW-REACT-EU-EFRE)

Runderlass des
Ministeriums für Kultur und Wissenschaft

Vom 8. Juni 2021

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Im Rahmen der Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe (REACT-EU) Initiative, die zur „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ dienen soll, stellt das Land Nordrhein-Westfalen Mittel für die Transformation der digitalen Wirtschaft zur Verfügung, um damit Volkshochschulen und nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft schneller digital auszustatten.

1.1

Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

1. Verordnung (EU) Nr. 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30),

2. § 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gemäß Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309),

3. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65),

4. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen und

5. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Digitalisierung und Energie, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Schule und Bildung, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales „EFRE-Rahmenrichtlinie“ vom 14. Oktober 2020 (MBl.NRW. S. 714), im Folgenden EFRE-Rahmenrichtlinie genannt,

gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen.

1.2

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe der in Abschnitt 1.1 genannten Rechtsgrundlagen Zuwendungen für die durch die obere Schulaufsicht genehmigten Kurse zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen der Sekundarstufe I gemäß § 6 Weiterbildungsgesetz in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) in der jeweils geltenden Fassung und darauf vorbereitende Vorkurse. Ziel ist die trägerneutrale Etablierung lernförderlicher digital-technischer Infrastrukturen an Volkshochschulen und nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten und geförderten Weiterbildungseinrichtungen.

Jegliche delegierte Rechtsakte beziehungsweise Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden, vervollständigen die rechtliche Grundlage. Weitere Basis für die Förderung bildet das „Operationelle Programm Nordrhein-Westfalens für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (OP EFRE NRW 2014-2020), Prioritätsachse 6 „REACT-EU“.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden Investitionen in die digitale Ausstattung. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Anschaffung von Laptops, Notebooks und Tablets, im Folgenden mobile Endgeräte genannt, einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs.

2.2

Sachausgaben für eine spätere Wartung und den Betrieb der mobilen Endgeräte sind nicht förderfähig. Die Zuständigkeit hierfür übernehmen die Zuwendungsempfangenden.

3

Zuwendungsempfangende

Antragsberechtigt sind die rechtsfähigen Träger von Volkshochschulen und nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten und geförderten Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft, die von der oberen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Kurse nach § 6 Weiterbildungsgesetz in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüsse anbieten.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfangenden müssen ein Konzept für den Einsatz der mobilen Endgeräte unter anderem zur Nutzung der Geräte vor Ort oder zu einem Verleihsystem erstellen, welches bereits bei Antragstellung vorzulegen ist. Dieses umfasst eine begründete Planung zur Verwendung der Geräte.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

5.2

Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Vollfinanzierung nach Maßgabe von Abschnitt 5.3 als nicht rückzahlbarer Zuschuss oder nicht rückzahlbare Zuweisung.

5.3

Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung wird je nach förderrechtlichen und beihilferechtlichen Voraussetzungen in Höhe von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, jedoch maximal 500 Euro je mobilem Endgerät einschließlich Nebenausgaben gewährt. Förderfähig sind jeweils bis zu 30 mobile Endgeräte pro Kurs.

Die Zuwendung für die digitale Infrastruktur ist auf maximal 300.000 Euro pro Antrag begrenzt.

5.4

Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist für mobile Endgeräte beträgt vier Jahre.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Öffentlichkeitsarbeit

Für das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren gelten die Regelungen der EFRE-Rahmenrichtlinie. Gemäß Artikel 92b Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 2020/2221 haben die Zuwendungsempfangenden, die im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung aus dem REACT-EU erhalten, Publizitätsvorschriften zu erfüllen. Die Publizitätsvorschriften sind auf www.efre.nrw.de veröffentlicht.

6.2

Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum endet spätestens am 31. Dezember 2022.

7

Verfahren

7.1

Antragstellung

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind schriftlich bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen einzureichen. Zuwendungsempfangende können während der Laufzeit des Förderprogramms mehrfach Anträge auf Förderung stellen.

7.2

Förderentscheidung

Über die Anträge wird nach Eingangsdatum entschieden.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 442

2323

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW)

Runderlass des
Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
614 – 408

Vom 15. Juni 2021

Auf Grund des § 88 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), erlässt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung die folgende Verwaltungsvorschrift:

1

Das Deutsche Institut für Bautechnik, im Folgenden DIBt genannt, veröffentlicht nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder eine Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, im Folgenden MVV TB genannt. Die MVV TB wird in der jeweils geltenden Fassung vom DIBt auf seiner Internetseite als Amtliche Mitteilung unter www.dibt.de veröffentlicht. Die oberste Bauaufsichtsbehörde verweist auf ihrer Internetseite auf die entsprechende Fundstelle.

2

Die MVV TB, Ausgabe 2020/1, gilt ab dem 1. Juli 2021 als Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW, im Folgenden VV TB NRW genannt, soweit sich aus der in Nummer 3 genannten Anlage nichts anderes ergibt. Sollten anschließend neue Ausgaben der MVV TB vom DIBt veröffentlicht werden, so gilt die zuletzt veröffentlichte Ausgabe der MVV TB nach Ablauf von sechs Monaten nach deren Veröffentlichung als VV TB NRW, soweit sich aus der in Nummer 3 genannten Anlage nichts anderes ergibt.

3

In der Anlage zu diesem Runderlass werden landesrechtliche Anpassungen gegenüber der MVV TB aufgeführt. Diese landesrechtlichen Anpassungen gelten anstelle der entsprechenden Bestimmungen der jeweils geltenden Ausgabe der MVV TB.

Die Anlage zu diesem Runderlass wird nicht abgedruckt und ist in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) im Service-Portal „recht.nrw.de – bestens informiert“ unter der Gliederungsnummer 2323 abrufbar. Die Anlage zu diesem Runderlass wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zum Abruf veröffentlicht.

4

Dieser Runderlass tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW“ vom 7. Dezember 2018 (MBl. NRW. S. 775), der zuletzt durch Runderlass vom 28. September 2020 (MBl. NRW. S. 624, ber. S. 700) geändert worden ist, außer Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 444

770

Bekanntmachung über den Verzicht auf das Vorkaufsrecht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes

Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
IV-8 – 61.08.03.13

Vom 17. Juni 2021

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt auf der Grundlage von § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, im Wege der Allgemeinverfügung:

Das dem Land Nordrhein-Westfalen nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes zustehende Vorkaufsrecht an Grundstücken, die für den Hochwasser- oder Küstenschutz benötigt werden, wird bis zum 30. Juni 2023 nicht ausgeübt.

Begründung

Nach der bundesrechtlichen Regelung in § 99a Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes besteht ein Vorkaufsrecht des Landes hinsichtlich aller Grundstücke, die für Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt werden. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz wird einen Diskussionsprozess mit der Wasserwirtschaftsverwaltung und den Deichverbänden beginnen, ob und wie das Vorkaufsrecht zukünftig umgesetzt wird. Da dieser einige Zeit in Anspruch nehmen wird, verzichtet das Land Nordrhein-Westfalen bis zum 30. Juni 2023 zunächst auf die Ausübung dieses Vorkaufsrechts.

Um den Aufwand für die Zeit des Diskussionsprozesses zu reduzieren, vorsorglich für jeden Grundstücks-Veräußerungsvorgang im Land eine Anfrage an die oberste Wasserbehörde des Landes hinsichtlich des Bestehens und der Ausübung des Vorkaufsrechts zu stellen, bedarf es vorstehender Allgemeinverfügung. Unverhältnismäßige und unnötige Arbeitsbelastungen der mit dem Vorkauf befassten Behörden und Notare sollen vermieden werden.

Die Nichtausübung des Vorkaufsrechts wird mit dieser Allgemeinverfügung für alle Grundstücks-Veräußerungsvorgänge erklärt. Die Allgemeinverfügung ersetzt gleichzeitig das, für den Fall des nicht bestehenden Vorkaufsrechts, von der unteren Wasserbehörde auszustellende Negativattest.

Die Erklärung der Nichtausübung des Vorkaufsrechts (Verzichtserklärung) erfolgt mit der Allgemeinverfügung rechtsverbindlich und endgültig. Falls nach dem 30. Juni 2023 eine Ausübung des Vorkaufsrechts für erforderlich gehalten werden sollte, wird dies nur Kaufvertragsabschlüsse nach Bekanntgabe der geänderten oder neugefassten Allgemeinverfügung betreffen.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz in der Städteregion Aachen oder den Kreisen Düren, Euskirchen oder Heinsberg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Hagen oder Hamm oder

des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises oder der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein oder Soest ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen oder Wuppertal oder der Kreise Kleve oder Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreise Viersen oder Wesel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen oder Herne oder der Kreise Recklinghausen oder Unna ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln oder Leverkusen oder des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises oder des Rhein-Sieg-Kreises ist die Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bielefeld oder der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke oder Paderborn ist die Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster oder der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt oder Warendorf ist die Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Die Klage kann nach Maßgabe von § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung, in elektronischer Form erhoben werden.

Düsseldorf, den 17. Juni 2021

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

L i e b e r o t h – L e d e n

– MBl. NRW. 2021 S. 444

9221

Aufgaben der Unfallkommission in Nordrhein-Westfalen

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums des Inneren
414-61.05.04
und des Ministeriums für Verkehr
III B 3 58.91.16

Vom 10. Juni 2021

Der Erlass regelt auf Grundlage des Abschnitts zu § 44 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 22. Mai 2017 (BAnz AT 29.05.2017 B8) in der jeweils geltenden Fassung die Arbeit der Unfallkommission als eine gemeinsame Aufgabe von Straßenverkehrs-, Straßenbau- und Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen.

Inhaltsübersicht

1 Grundsätze
1.1 Allgemeines
1.2 Ziel der örtlichen Unfalluntersuchung
1.3 Zusammensetzung der Unfallkommission
1.4 Aufgaben der Unfallkommission
2 Identifizierung von Unfallhäufungsstellen und -linien durch die Polizei
3 Sonderuntersuchungen
4 Untersuchung der Unfallhäufungsstellen und -linien sowie der Ergebnisse der Sonderuntersuchungen
4.1 Nähere Untersuchung des Unfallgeschehens
4.2 Berücksichtigung der Verkehrsbelastung im Rahmen der 1-Jahres-Unfallbetrachtung an plangleichen Knotenpunkten durch die Straßenverkehrsbehörden
5 Sitzung der Unfallkommission
5.1 Arten von Unfallkommissionssitzungen
5.1.1 Anlassbezogene Unfallkommissionssitzung
5.1.2 Jahresunfallkommissionssitzung
5.1.3 Unfallkommissionssitzung zu den Sonderuntersuchungen
5.2 Einladung und Beratung
5.3 Maßnahmenfindung
5.4 Beschlussfassung
5.5 Protokoll
5.6 Öffentlichkeitsarbeit
6 Durchführung von Maßnahmen
7 Controlling
7.1 Controlling durch die Vorsitzende der Unfallkommission
7.2 Controlling durch die Bezirksregierung
8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

1 Organisation der Unfallkommission
2a Arbeitsablauf der anlassbezogenen Unfallkommission
2b Arbeitsablauf der Jahresunfallkommission
2c Arbeitsablauf der Unfallkommission zu den Sonderuntersuchungen
3 Identifikation von Unfallhäufungsstellen und -linien
4 Unfalldatenliste zum Unfallmeldeblatt
5 Unfallmeldeblatt
6a Muster Niederschrift Unfallkommissionssitzung
6b Meldung über den Vollzug von Maßnahmen
7 Vorher-/Nachher-Untersuchung
8 Meldung über Unfallhäufungsstellen und -linien
9 Begriffe, Definitionen

1
Grundsätze

1.1
Allgemeines

Die Reduzierung von Verkehrsunfällen und Minderung der Folgen sowie regelmäßige Verkehrsunfalluntersuchungen sind die vornehmsten gemeinsamen Aufgaben der Straßenverkehrs-, Straßenbau- und Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen.

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 44 Absatz 1 sind hierzu Unfallkommissionen einzurichten. Zur Sicherstellung der Qualität der Unfallkommissionsarbeit bietet die Landesregierung allen Mitgliedern der Unfallkommission Qualifizierungsseminare an. Die betreffenden Behörden haben dafür Sorge zu tragen, dass den Mitgliedern eine Teilnahme an den Seminaren ermöglicht wird.

Dieser Erlass, die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) in der jeweils geltenden Fassung und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 22. Mai 2017 (BAnz AT 29.05.2017 B8) in der jeweils geltenden Fassung bilden die Grundlagen der Unfallkommissionsarbeit. Zur Unterstützung sind Veröffentlichungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, die sich mit Fragen der Verkehrssicherheit befassen. Dies gilt insbesondere für das Merkblatt zur Örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen (M Uko) und den Maßnahmenkatalog gegen Unfallhäufungen (MaKaU). Bei abweichenden Aussagen haben die Regelungen dieses Erlasses Vorrang.

1.2

Ziel der örtlichen Unfalluntersuchung

Ziel der örtlichen Unfalluntersuchung ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit und damit die Reduzierung von Straßenverkehrsunfällen und Minderung der Folgen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf Unfällen mit schwerem Personenschaden und auf der frühzeitigen Erkennung negativer Unfallentwicklungen. Hierzu sind regelmäßig ortsbezogene Auswertungen von Straßenverkehrsunfällen durchzuführen. Mit ihrer Hilfe sollen Unfallhäufungsstellen und -linien sowie andere auffällige Stellen und Strecken im Straßennetz frühzeitig erkannt und Zusammenhänge zwischen dem Unfallgeschehen und baulichen und beziehungsweise oder verkehrlichen Gegebenheiten des Unfallortes einschließlich seiner Umgebung festgestellt werden.

Das Ergebnis der örtlichen Unfalluntersuchung dient den

a) Straßenverkehrsbehörden und örtlichen Ordnungsbehörden für verkehrsregelnde und verkehrslenkende Maßnahmen sowie für Maßnahmen der Verkehrsüberwachung,

b) Straßenbaubehörden für straßenbauliche Maßnahmen,

c) Polizeibehörden für Maßnahmen der Verkehrsüberwachung und Verkehrssicherheitsberatung.

Die beteiligten Behörden sind an die Beschlüsse der Unfallkommission gebunden und verpflichtet, für eine schnellstmögliche Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen innerhalb der gemeinsam festgelegten Fristen Sorge zu tragen.

1.3

Zusammensetzung der Unfallkommission

Die Einrichtung der Unfallkommissionen obliegt der nach Anlage 1 zuständigen Straßenverkehrsbehörde, die gleichzeitig den Vorsitz wahrnimmt. Dabei wird in Abhängigkeit der Straßenbaulast zwischen der örtlichen und überörtlichen Unfallkommission unterschieden. Bei Einvernehmen können die Ordnungsbehörden der Mittleren und Großen kreisangehörigen Städte ihren Vorsitz an die Straßenverkehrsbehörde ihres Kreises abgeben.

Ständige Mitglieder sind die jeweiligen Straßenverkehrs-, Straßenbau- und Polizeibehörden. Die Vertreterinnen und Vertreter dieser Behörden müssen entscheidungsbefugt sein. Stimmberechtigt sind nur die für die jeweilige Unfallhäufungsstelle zuständigen Mitglieder. Die Vorsitzende ist nur stimmberechtigt, soweit sie dort auch Straßenverkehrsbehörde ist. Die Straßenverkehrsbehörde des Kreises und die Bezirksregierung sind zu jeder Unfallkommissionssitzung einzuladen, um die Beratung und den regelmäßigen Wissenstransfer zu gewährleisten. Falls erforderlich sind weitere Fachleute beratend einzubeziehen, wie zum Beispiel von Stadtplanungsämtern, Verkehrsbetrieben, Behindertenverbänden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

1.4

Aufgaben der Unfallkommission

Die Unfallkommission hat die Verkehrsunfallentwicklung ständig zu beobachten, das Verkehrsunfallgeschehen auszuwerten und Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu beraten und zu beschließen. Hierzu gehören insbesondere:

a) die Identifizierung von Unfallhäufungsstellen und -linien,

b) die Durchführung von Sonderuntersuchungen,

c) die Analyse der Unfallhäufungsstellen und -linien sowie der unfallauffälligen Stellen und -linien der Sonderuntersuchungen,

d) der Beschluss von Maßnahmen zur Beseitigung der unfallbegünstigenden Faktoren,

e) die Kontrolle der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen,

f) das Überprüfen der Wirksamkeit durchgeführter Maßnahmen (Vorher-/Nachher-Untersuchungen),

g) die Information der Öffentlichkeit und

h) die Zusammenstellung aktueller Unfallhäufungsstellen und -linien für ein überregionales Controlling.

Darüber hinaus wirkt sie bei der Festlegung von stationären Geschwindigkeitsmessstellen auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes vom 4. September 1980 (MBl. NRW. S. 2114) in der jeweils geltenden Fassung mit.

Die Arbeitsabläufe der Unfallkommission sind in den Anlagen 2a, 2b und 2c dargestellt.

2

Identifizierung von Unfallhäufungsstellen und -linien durch die Polizei

Die Polizei legt unter Berücksichtigung der Grenzwerte der Anlage 3, Tabelle 1, Unfallhäufungsstellen und -linien fest. Hiernach handelt es sich um eine Unfallhäufungsstelle oder -linie, wenn in einem Zeitraum von längstens einem Kalenderjahr (1-Jahres-Unfalltypenkarte) oder von längstens drei Kalenderjahren (3-Jahres-Unfalltypenkarte) die Richtwerte erreicht oder überschritten werden.

Dabei ist das Unfallgeschehen fortlaufend, mindestens einmal monatlich, zu beobachten, um neue Unfallhäufungsstellen und -linien zeitnah zu erkennen und beseitigen zu können.

Zu den Aufgaben der Polizei gehören:

a) die Erfassung und die Auswertung der Unfalldaten,

b) die Erstellung von Unfalltypenkarten,

   aa) Gegenstand der 1-Jahres-Unfalltypenkarte sind alle Unfälle der Kategorie 1 – 4 und

   bb) Inhalt der 3-Jahres-Unfalltypenkarte sind alle Unfälle der Kategorien 1 und 2 sowie alle Fußgänger- und Radfahrerunfälle der Kategorien 1 – 3.

c) die Identifizierung von Unfallhäufungsstellen und -linien gemäß Anlage 3, Tabelle 1,

d) die Erstellung von Unfalldatenlisten und Unfalldiagrammen für erkannte Unfallhäufungsstellen und -linien aus den vorliegenden elektronischen Daten für Verkehrsunfälle aller Kategorien, wobei die Unfalldatenlisten gemäß Muster Anlage 4 die für jede Unfallhäufungsstelle und -linie erforderlichen Informationen enthalten und

e) die Meldung der Unfallhäufungsstellen.

Die Polizei meldet bei Erreichen der Grenzwerte gemäß Anlage 3, Tabelle 1, die festgestellten Unfallhäufungsstellen und -linien unverzüglich der Vorsitzenden der zuständigen Unfallkommission gemäß Muster Anlage 5. Hierbei sind die zuvor aufgeführten Unterlagen ein-

schließlich aller Verkehrsunfallanzeigen beizufügen. Jede Unfallhäufungsstelle und -linie erhält von der Polizei eine fortlaufende Nummer mit Angabe des Jahres, in dem der Grenzwert erstmalig erreicht wurde. Dabei ist zwischen 1-Jahres- und 3-Jahres-Unfallhäufungsstellen oder -linie zu unterscheiden, zum Beispiel 1/21 bzw. 1/19-21. Entscheidend für die Jahreszahl ist das Datum des die Grenzwerterreichung auslösenden Unfalls. Diese Nummer wird solange beibehalten, bis die Unfallhäufungsstelle oder -linie beseitigt ist, das heißt bis zum erfolgreichen Abschluss der Wirksamkeitsanalyse (Vorher-/Nachher-Untersuchung) und einem entsprechenden Beschluss der Unfallkommission nach Nummer 7.1. Solche Unfallhäufungsstellen und -linien, die nach der 3-Jahres-Betrachtung identifiziert wurden, müssen dann nicht behandelt werden, wenn die relevanten Unfälle bereits eine Identifizierung nach der 1-Jahresbetrachtung ausgelöst haben. Die Entscheidung hierüber wird einvernehmlich von der Unfallkommission getroffen.

Sollten sich weitere Unfälle ereignen, sind diese bis zur Beseitigung der Unfallhäufungsstelle oder -linie der Straßenverkehrsbehörde und der Straßenbaubehörde zeitnah nachzumelden und in den Datenlisten sowie Unfalldiagrammen zu ergänzen.

Bei Verkehrsunfällen im Bereich von Zuständigkeitsgrenzen sind die Kreispolizeibehörden verpflichtet, ihre Unfalldatensätze auszutauschen, damit diese Unfälle für die zuständigkeitsübergreifende Identifikation von Unfallhäufungsstellen und -linien zur Verfügung stehen.

3

Sonderuntersuchungen

Sonderuntersuchungen beziehen sich auf besondere Unfallmerkmale auf Außerortsstraßen.

Sie dienen dazu, das Augenmerk auf Unfälle zu lenken, die in Verbindung mit einem Sondermerkmal eine besondere Unfallauffälligkeit im Straßennetz zeigen und von einer besonderen Unfallschwere geprägt sind.

Hierzu gehören die:

a) Sonderuntersuchung nach den Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB),

b) Sonderuntersuchung nach dem Merkblatt zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur für Motorradfahrende (MVMot),

c) Sonderuntersuchung Kurvenunfälle.

Die Betrachtung der Unfälle mit Sondermerkmalen setzt nicht voraus, dass die Grenzwerte zu einer Unfallhäufungsstelle oder -linie gemäß Anlage 3, Tabelle 1 erreicht oder überschritten werden.

Die Sonderuntersuchung nach ESAB und MVMot richtet sich nach den Regelwerken in der jeweils gültigen Fassung und den dort festgelegten Grenzwerten. Für die Sonderuntersuchung der Kurvenunfälle ist der Grenzwert von 3 Unfällen der Kategorie 1 – 3 auf 300 m in einem Kurvenbereich (UH Kurve ≥ 3UPS/3a x 300m) zugrunde zu legen.

Die Bezirksregierung ermittelt alle drei Jahre unter Berücksichtigung ganzer Kalenderjahre die auffälligen Stellen und Strecken der Unfälle mit Sondermerkmalen ihres Regierungsbezirkes und gleicht die Ergebnisse der einzelnen Sonderuntersuchungen untereinander ab.

Die zusammengefassten Ergebnisse der Auswertungen sind der Vorsitzenden der überörtlichen Unfallkommissionen unverzüglich zu übersenden. Die Vorsitzende gleicht diese Ergebnisse mit den Erkenntnissen der Unfallhäufungsstellen und -linien der ausgewerteten Jahre ab. Das Ergebnis des Abgleichs ist allen Unfallkommissionsmitgliedern und der Bezirksregierung mitzuteilen.

Die Unfallkommission beschließt auf dieser Grundlage und auf Grundlage eigener Erkenntnisse durch nähere Untersuchungen entsprechend der Nummer 4.1 einvernehmlich, welche dieser auffälligen Stellen und Strecken mit Sondermerkmalen weiter zu untersuchen sind. In jedem Fall sind die Bereiche zu untersuchen und zu beraten, die bisher nicht als Unfallhäufungsstellen oder -linien behandelt oder für die keine geeigneten Maßnahmen beschlossen wurden. Solche Bereiche aus den Sonderuntersuchungen, die nach dem Beschluss der Unfallkommission näher untersucht werden sollen, sind im weiteren Verfahren wie Unfallhäufungsstellen oder -linien zu behandeln. Dazu gehört die Vergabe einer Nummer, aus der der Anlass und der Untersuchungszeitraum erkennbar ist, sowie die Vorher-/Nachher-Untersuchung.

4

Untersuchung der Unfallhäufungsstellen und -linien sowie der Ergebnisse der Sonderuntersuchungen

4.1

Nähere Untersuchung des Unfallgeschehens

Ziel der näheren Untersuchung ist es, die Defizite im Verkehrsraum und seiner Nebenanlagen zu erkennen und die kausalen Zusammenhänge zum Unfallgeschehen herzustellen, also die unfallbegünstigenden Faktoren zu identifizieren.

Die Vorsitzende der Unfallkommission hat die Meldung der Unfallhäufungsstellen und -linien sowie die Meldung unfallauffälliger Bereiche aus den Sonderuntersuchungen unverzüglich an alle Mitglieder der Unfallkommission weiterzuleiten. Die ständigen Mitglieder der Unfallkommission führen vor der jeweiligen Unfallkommissionssitzung eigenständige nähere Untersuchungen unter Berücksichtigung ihrer Erkenntnisse durch.

Zur näheren Untersuchung gehören insbesondere:

a) die Analyse des Unfallgeschehens

   Die Analyse erfolgt durch Suche nach gleichartigen Unfallmerkmalen, entnommen den Unfallanzeigen, der Unfalldatenliste und dem Unfalldiagramm. Diese können Hinweise für unfallbegünstigende Faktoren sein, nach denen im Rahmen einer Ortsbesichtigung zu suchen ist.

b) die Durchführung einer Ortsbesichtigung

   Zur zweifelsfreien Beurteilung der Unfallsituation und zum Erkennen der unfallbegünstigenden Defizite im Verkehrsraum und seiner Nebenanlagen ist die Durchführung einer Ortsbesichtigung unerlässlich. Bei der Durchführung der Ortsbesichtigung sollten folgende Hinweise beachtet werden:

   Alle relevanten Unterlagen, wie Unfalldatenlisten, Unfalldiagramme, Bestandspläne, Straßenzustandsdaten et cetera sollten vor Ort zur Verfügung stehen. Bei signalisierten Knotenpunkten können hierzu auch die signaltechnischen Schaltunterlagen gehören.

   Bei der Ortsbesichtigung sollten vergleichbare Bedingungen herrschen, wie sie bei der Unfallanalyse festgestellt wurden, zum Beispiel Licht- und Sichtverhältnisse, Straßenzustand, Tages- und Wochentageszeiten.

   Die Streckenbereiche und die benachbarten Knotenpunkte im Umfeld sollten mitbetrachtet werden.

   Grundsätzlich sind die Merkmale einer sicheren Straßenraumgestaltung “Erkennbarkeit, Begreifbarkeit, Übersichtlichkeit und Befahrbarkeit“ zu berücksichtigen.

Weitere Beurteilungskriterien sind:

c) Unfallgeschehen der Vorjahre,

d) gezielte Beobachtung des Verkehrsablaufes,

e) Geschwindigkeitsmessungen,

f) Verkehrsbelastungsdaten.

Darüber hinaus sind, sofern vorhanden, zur Verdeutlichung der Gleichartigkeiten im Unfallgeschehen die Unfälle der Unfallkategorien 5 und 6 einzubeziehen.

4.2

Berücksichtigung der Verkehrsbelastung im Rahmen der 1-Jahres-Unfallbetrachtung an plangleichen Knotenpunkten durch die Straßenverkehrsbehörden.

Mit Zunahme der Verkehrsbelastung steigt insbesondere in plangleichen Knotenpunktbereichen die Konfliktwahrscheinlichkeit und damit auch das Unfallrisiko. Daher ist von den Straßenverkehrsbehörden im Rahmen der

1-Jahres-Unfallbetrachtung an diesen Knotenpunktbereichen, das heißt an Einmündungen, Kreuzungen und Kreisverkehrsplätzen im Zuge von Gegenverkehrsstraßen und Einbahnstraßen, nach der Meldung dieser Unfallhäufungsstellen durch die Polizei auch der Einfluss der durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung des Knotenpunktes DTV(K) auf das Unfallgeschehen zu berücksichtigen, sofern die Verkehrsbelastung bekannt ist.

Das Verfahren zur Berücksichtigung der Verkehrsbelastung an den vorher genannten Knotenpunkten ist in Anlage 3 geregelt. Hiernach ist ein Knotenpunkt weiterhin als Unfallhäufungsstelle zu behandeln, wenn innerhalb der Verkehrsbelastungsklassen die kritischen Unfallzahlen in Form der Grenzwerte der Tabelle 2 erreicht oder überschritten werden. Sollten die Grenzwerte nicht erreicht werden, entscheidet die Unfallkommission nach gemeinsamer Bewertung des Unfallgeschehens auf Grundlage der Arbeitsschritte nach Nummer 4.1 durch begründeten Beschluss, ob die Unfallhäufungsstelle als solche zu behandeln ist. Die von der Polizei vergebene Nummer wird nicht neu vergeben.

5

Sitzung der Unfallkommission

Aufgrund der unterschiedlichen Ziele und der darauf abgestimmten Aufgaben unterscheiden sich drei Arten von Unfallkommissionssitzungen. Grundsätzlich ist der jeweiligen Sitzung aufgrund der besonderen Ziele gemäß Nummer 1.2 und Aufgaben gemäß Nummer 1.4 ausreichend Zeit einzuräumen. Gegebenenfalls sind mehrtägige Sitzungen anzuberaumen.

5.1

Arten von Unfallkommissionssitzungen

5.1.1

Anlassbezogene Unfallkommissionssitzung

Nach Identifikation einer neuen Unfallhäufungsstelle oder -linie ist zeitnah, spätestens jedoch nach drei Monaten eine Unfallkommissionssitzung durchzuführen.

5.1.2

Jahresunfallkommissionssitzung

Darüber hinaus ist grundsätzlich im 1. Halbjahr eines jeden Jahres eine Sitzung der Unfallkommission mit dem Ziel der Erfolgskontrolle durchzuführen.

5.1.3

Unfallkommissionssitzung zu den Sonderuntersuchungen

Alle drei Jahre führen die überörtlichen Unfallkommissionen eine Sitzung zur Behandlung der Ergebnisse der Sonderuntersuchungen gemäß Nummer 3 durch.

5.2

Einladung und Beratung

Die Vorsitzende der Unfallkommission hat

- zur anlassbezogenen Unfallkommissionssitzung mindestens 14 Tage und
- zur Jahresunfallkommissionssitzung und zur Unfallkommissionssitzung zu den Sonderuntersuchungen in Absprache mit der Bezirksregierung mindestens vier Wochen

vor dem Termin alle Mitglieder der Unfallkommission einzuladen. Falls erforderlich, sind weitere Fachleute entsprechend Nummer 1.3 zu beteiligen. Mit der Einladung zur Jahresunfallkommission nach Nummer 5.1.2 meldet die Vorsitzende der Unfallkommission der Bezirksregierung unter Verwendung der Anlage 8 alle aktuellen sowie alle nicht beseitigten Unfallhäufungsstellen und -linien der Vorjahre.

Folgende Unterlagen sollen allen Mitgliedern mit der Einladung zu der Unfallkommissionssitzung zur Verfügung gestellt werden:

a) Unfalltypenkarten,

b) Übersichtspläne der relevanten Strecken und Knotenpunkte,

c) Lagepläne der Unfallstellen,

d) Unfalldatenlisten und Unfalldiagramme,

e) Unfallblattsammlung,

f) Verkehrsbelastungsdaten,

g) Bild- oder Videoaufnahmen der Unfallstellen,

h) Verkehrs- und Unfalldaten aus den Vorjahren,

i) Unterlagen über bereits durchgeführte Maßnahmen,

j) Signallage- und Signalzeitenpläne,

k) Schaltprogramme der Verkehrsbeeinflussungsanlagen und

l) Straßenzustandsdaten.

Im Rahmen der Beratung haben die Beteiligten die Erkenntnisse ihrer eigenständigen näheren Untersuchungen gemäß Nummer 4.1 in die Diskussion einzubringen, um die unfallbegünstigenden Faktoren zu identifizieren und daraus gemeinsame Maßnahmen abzuleiten.

Wenn die Grenzwerte einer Unfallhäufungsstelle oder -linie erreicht werden, muss sich die Unfallkommission damit befassen. Auch bei ausschließlicher Vorlage von untypischen Unfällen, zum Beispiel durch Mängel beim Fahrzeugführer oder extreme Wetterlagen, kann nur einvernehmlich beschlossen werden, dass die Unfallhäufungsstelle oder -linie nicht behandelt wird.

5.3

Maßnahmenfindung

Maßnahmen zur Beseitigung von Unfallhäufungsstellen und -linien als auch der auffälligen Stellen und Strecken nach den Sonderuntersuchungen müssen geeignet, angemessen und durchsetzbar sein.

Dazu kommen sowohl Sofortmaßnahmen als auch längerfristige Maßnahmen in Betracht.

Nimmt die Realisierung beschlossener Maßnahmen längere Zeit in Anspruch, muss die Unfallkommission zusätzlich Sofortmaßnahmen als Zwischenlösungen beschließen, um schnellstmöglich dem Unfallgeschehen zu begegnen. Dazu gehören Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Markierungen, kleinere bauliche Veränderungen, die mit vertretbarem Aufwand kurzfristig realisiert werden können, sowie Verkehrsüberwachungsmaßnahmen.

Längerfristige Maßnahmen sind auch nach Entschärfung der Unfallhäufungsstelle oder -linie weiter zu verfolgen, es sei denn, die Unfallkommission stellt gemeinsam fest, dass die umgesetzten Sofortmaßnahmen bereits nachhaltig wirken und fass hierüber einen Beschluss der Unfallkommission.

Beispiele für mögliche Maßnahmen können der internetbasierten Datenbank des Maßnahmenkatalogs gegen Unfallhäufungen (MaKaU) der Bundesanstalt für Straßenwesen entnommen werden. Der Maßnahmenkatalog ist kein Ersatz für die nähere Untersuchung des Unfallgeschehens entsprechend Nummer 4.1.

Bei der Maßnahmenfindung sind folgende Hinweise zu beachten:

a) Sofortmaßnahmen sind unverzüglich innerhalb der gemeinsam festgelegten Fristen durchzuführen,

b) durch die Wahl der Maßnahme muss sichergestellt sein, dass sich keine anderen unfallbegünstigenden Faktoren ergeben und beziehungsweise oder sich das Unfallgeschehen nicht in andere Bereiche verlagert,

c) Überwachungsmaßnahmen sollen, wenn es verkehrsrechtliche oder bauliche Lösungen gibt, nur eine Zwischenlösung sein,

d) Maßnahmen an Zuständigkeitsgrenzen sind zwischen den beteiligten Unfallkommissionen abzustimmen und

e) die Ergebnisse der von der Unfallkommission initiierten planerischen Untersuchungen sind vor ihrer Um-

setzung in der Unfallkommission rechtzeitig erneut zu beraten.

5.4

Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Unfallkommission sind einvernehmlich zwischen den ständigen Mitgliedern der Unfallkommission zu fassen. Die beteiligten Behörden sind an die Beschlüsse der Unfallkommission gebunden und verpflichtet, für eine schnellstmögliche Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen innerhalb der gemeinsam festgelegten Fristen Sorge zu tragen.

Sofern über die geeignete Maßnahme keine Einigung erzielt werden kann, hat die Vorsitzende der Unfallkommission ihre Aufsichtsbehörde einzuschalten. Nach Anhörung und Bewertung der Sachlage entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Eignung der Maßnahme.

5.5

Protokoll

Die Vorsitzende der Unfallkommission oder die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde hat über jede Unfallkommissionssitzung ein Protokoll zu fertigen und den beteiligten Behörden innerhalb von vier Wochen zu übersenden.

Hierin ist insbesondere Folgendes aufzuführen:

a) Beschluss der Maßnahmen mit Begründung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der näheren Untersuchung,

b) verkehrsbehördliche Anordnung der beschlossenen Maßnahmen oder Hinweis auf die erforderliche verkehrsbehördliche Anordnung der beschlossenen Maßnahmen durch die jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörde, die diese gegebenenfalls bereits in der Sitzung rechtswirksam zu Protokoll geben kann,

c) verantwortliche Behörden für die Umsetzung der Maßnahmen,

d) Fristen für die Umsetzung, gegebenenfalls Zeitraum von Überwachungsmaßnahmen,

e) Begründung für nicht umgesetzte Maßnahmen aus vorherigen Unfallkommissionssitzungen und

f) Ergebnisse der Vorher-/Nachher-Untersuchungen im Rahmen der Jahresunfallkommissionssitzung mit gegebenenfalls neuer Beschlussfassung.

Für das Protokoll kann das Muster aus Anlage 6a verwendet werden.

5.6

Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorsitzende der Unfallkommission oder die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde unterrichtet die Öffentlichkeit über die Arbeit der Unfallkommission sowie über die getroffenen Verkehrssicherungsmaßnahmen. Hierzu sind untereinander abgestimmte Presseerklärungen zu fertigen oder gegebenenfalls gemeinsame Pressekonferenzen durchzuführen.

6

Durchführung von Maßnahmen

Beschlossene Maßnahmen sind unverzüglich zu veranlassen und innerhalb der gemeinsam festgelegten Fristen schnellstmöglich umzusetzen.

Der Vollzug der beschlossenen Maßnahmen ist der Vorsitzenden der Unfallkommission durch die zuständige Stelle mitzuteilen. Die Mitteilung kann formlos durch eine E-Mail oder durch Anlage 6b erfolgen. Sollten Maßnahmen nicht umgesetzt und abgestimmte Termine nicht eingehalten werden können, sind die Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder der Unfallkommission unverzüglich zu informieren. Die Vorsitzende der Unfallkommission wird hiernach zeitnah das weitere Vorgehen mit der Unfallkommission abstimmen.

7

Controlling

Das Controlling dient sowohl der Überprüfung der Wirksamkeit durchgeführter Maßnahmen als auch der Einhaltung der Aufgaben der Unfallkommission.

7.1

Controlling durch die Vorsitzende der Unfallkommission

Die Überprüfung der Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen durch die Vorsitzende der Unfallkommission beginnt nach deren Umsetzung und erfolgt abschließend durch Vorher-/Nachher-Untersuchungen anhand der Anlage 7 im Rahmen der kommenden Jahresunfallkommissionssitzung, darüber hinaus aber für mindestens einen 1-Jahres Zeitraum. Die Polizei stellt der Vorsitzenden die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung.

Sofern durch die umgesetzten Maßnahmen die Unfallhäufungsstelle oder -linie, beziehungsweise der unfallauffälligen Stelle oder Strecke aus der Sonderuntersuchung, nicht beseitigt werden konnte, sind von der Unfallkommission weitergehende Maßnahmen auf Grundlage der Nummern 5.3 und 5.4 zu beschließen.

7.2

Controlling durch die Bezirksregierung

Die Bezirksregierung hat die erlassgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Unfallkommission sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere die Umsetzung der Maßnahmen zur Beseitigung der Unfallhäufungsstellen und -linien. Hierzu wird die Anlage 8 verwendet.

Das Controlling konzentriert sich dabei im besonderen Maße auf die gemeldeten Unfallhäufungsstellen und -linien, bei denen mehr als zwei Jahre in Folge die Grenzwerte der 1-Jahres-Betrachtung überschritten wurde und bei denen

a) von der Unfallkommission bauliche, verkehrliche oder polizeiliche Maßnahmen beschlossen, aber nicht realisiert wurden,

b) bauliche Maßnahmen nur nach langjährigen Planungs- und Planfeststellungsverfahren umgesetzt werden können,

c) Maßnahmen ohne Erfolg durchgeführt oder keine Maßnahmen beschlossen wurden.

Darüber hinaus erstellt die Bezirksregierung zur Qualitätssicherung und für weitergehende statistische Zwecke jährlich eine Übersicht über die Entwicklung der Unfallhäufungsstellen und -linien ihres Zuständigkeitsbereiches.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr „Aufgaben der Unfallkommission in Nordrhein-Westfalen“ vom 25. Juni 2017 (MBl. NRW. S. 671), der durch Runderlass vom 19. Januar 2018 (MBl. NRW. S. 33) geändert worden ist, außer Kraft.

Organisation der Unfallkommission **Anlage 1**

	Örtliche Unfallkommission	**Überörtliche Unfallkommission**
Zuständig-keitsbereich	Stadt- und Gemeindegebiet	Kreisgebiet
Straßengruppe	Gemeindestraßen Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Baulast der Gemeinden und Städte	Bundesstraßen in der Baulast des Bundes Landesstraßen in der Baulast des Landes Kreisstraßen in der Baulast der Kreise
Federführung, Vorsitz	In Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungsbehörden dieser Städte ***** Im Übrigen die Straßenverkehrsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte	In kreisangehörigen Städten die Kreisordnungsbehörden der Kreise Im Übrigen die Straßen-verkehrsbehörden der kreisfreien Städte
Ständige Mitglieder	Kreispolizeibehörde Gemeinde und Stadt als Straßenbaubehörde	Kreispolizeibehörde Kreise und Landesbetrieb Straßenbau NRW als Straßenbaubehörde In Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungsbehörden dieser Städte Gemeinde und Stadt als Straßenbaubehörde, falls diese mit betroffen sind

***** Sofern Einvernehmen besteht, können diese Städte (§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) die Federführung und den Vorsitz an den Kreis übertragen.

Arbeitsablauf der anlassbezogenen Unfallkommission **Anlage 2a**

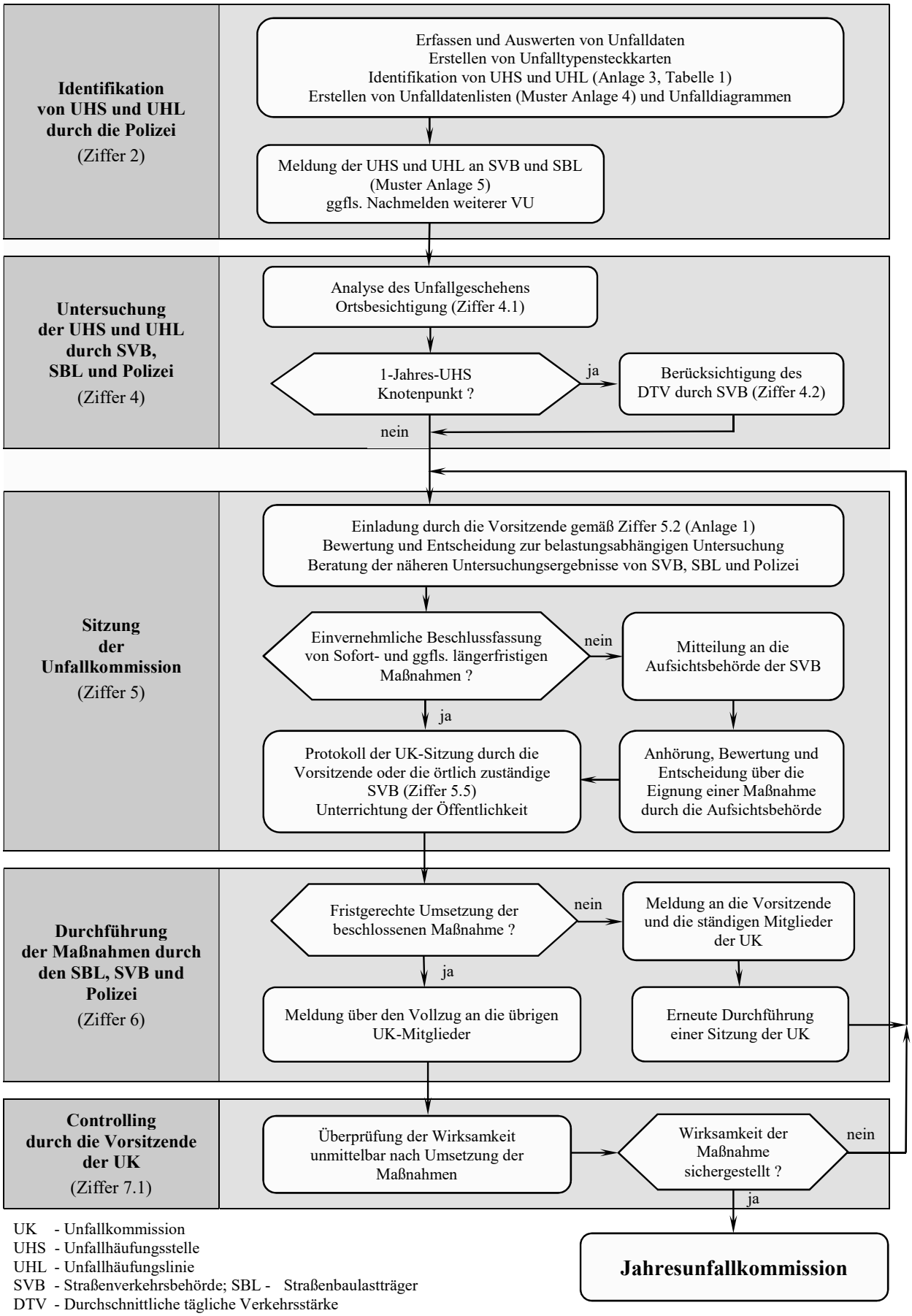

UK - Unfallkommission
UHS - Unfallhäufungsstelle
UHL - Unfallhäufungslinie
SVB - Straßenverkehrsbehörde; SBL - Straßenbaulastträger
DTV - Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke

Arbeitsablauf der Jahresunfallkommission — Anlage 2b

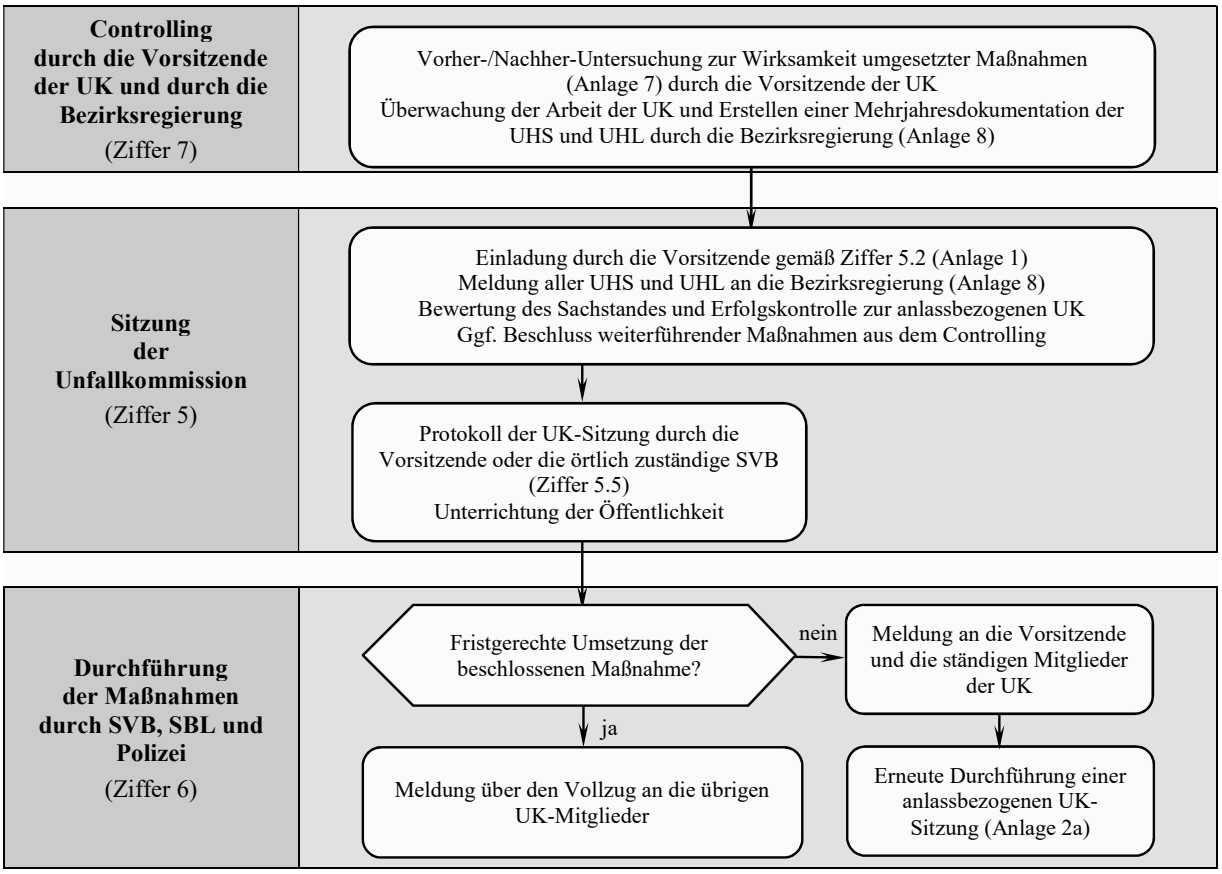

UK - Unfallkommission
UHS - Unfallhäufungsstelle
UHL - Unfallhäufungslinie
SVB - Straßenverkehrsbehörde
SBL - Straßenbaulastträger

Arbeitsablauf der Unfallkommission zu den Sonderuntersuchungen (im 3-Jahres Turnus) Anlage 2c

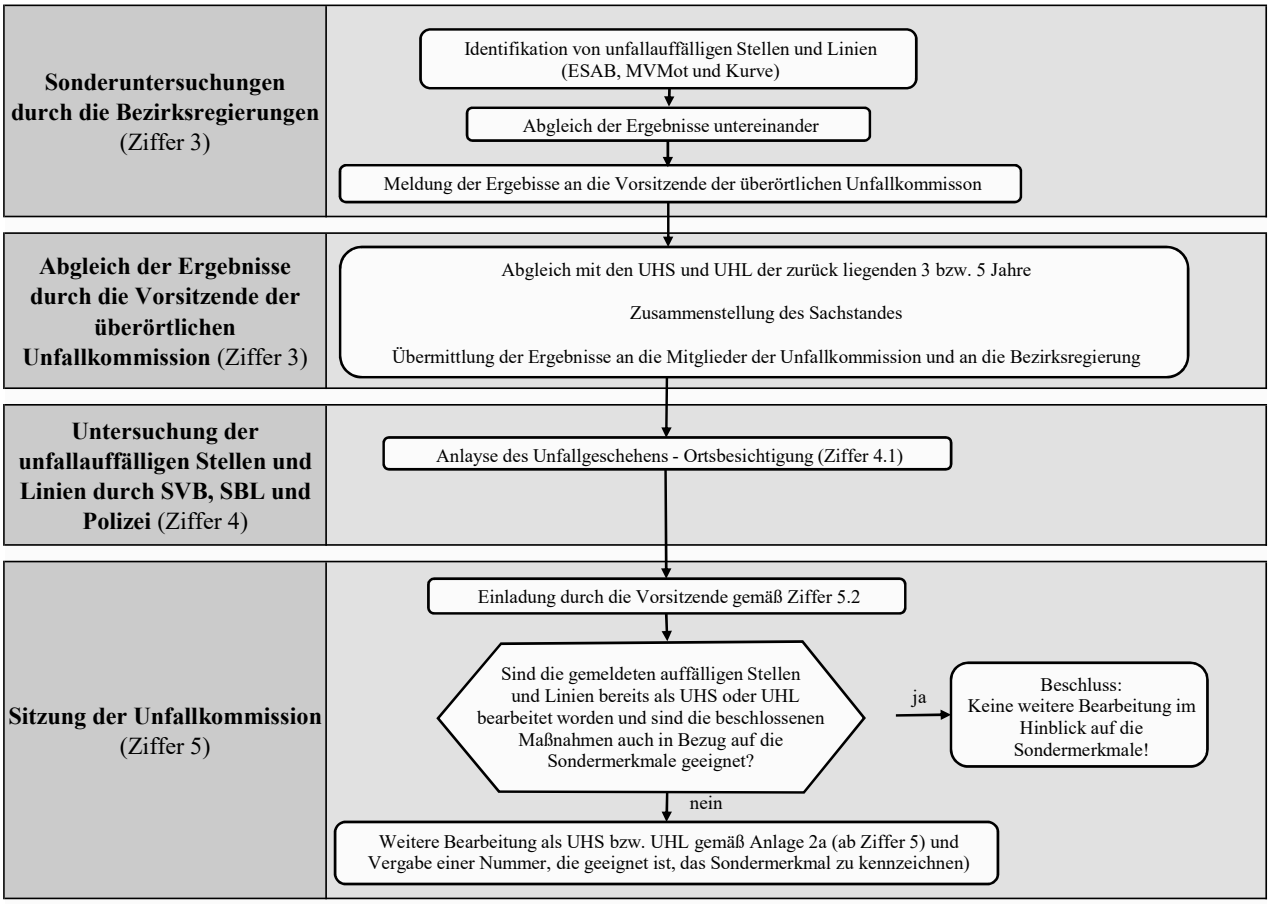

UHS - Unfallhäufungsstelle
UHL - Unfallhäufungslinie
SVB - Straßenverkehrsbehörde
SBL - Straßenbaulastträger
ESAB - Empfehlungen für den Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume
MVMot - Merkblatt zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur für Motorradfahrende

Identifikation von Unfallhäufungsstellen und -linien **Anlage 3**

Aufgrund der unterschiedlichen Ausbaumerkmale öffentlicher Straßen ist zwischen Gegenverkehrsstraßen und Einbahnstraßen sowie autobahnähnlichen Straßen zu unterscheiden. Weitere Differenzierungsmerkmale bei der Ermittlung von Unfallhäufungsstellen und -linien sind

Straßen innerhalb bzw. außerhalb geschlossener Ortschaften sowie
Knotenpunkte und knotenpunktfreie Streckenabschnitte.

Die Identifikation von Unfallhäufungsstellen und -linien richtet sich nach den in Tabelle 1 festgelegten Grenzwerten für Verkehrsunfälle (VU), die sich in einem Zeitraum von längstens einem bzw. drei Kalenderjahren ereignet haben:

Tabelle 1

			Richtwerte zur Identifikation von Unfallhäufungsstellen und -linien			
			Gegenverkehrsstraßen und Einbahnstraßen		Autobahnähnliche Straßen	
			Stelle	Linie	**Stelle**	Linie
	Untersuchungsabschnitt		≤ 50 m / 150 m *1	≤ 200 m / 500 m *1	≤ 500 m *2	≤ 1.000 m
1 - Jahres - Betrachtung	Unfälle gleichen Grundtyps	Kat. 1 - 4	**3**		**3**	**6**
3 - Jahres - Betrachtung	Unfälle ungleichen Grundtyps	Kat. 1 + Kat. 2	**3**		–	**3** *3
		Kat. 1 - 3 Fußgänger/Radfahrer Elektrokleinstfahrzeuge	**5**		–	–

Legende:

Kategorie 1: VU mit Getötetem (UGT)

Kategorie 2: VU mit Schwerverletzten (USV)

Kategorie 3: VU mit Leichtverletzten (ULV)

Kategorie 4: schwerwiegender VU mit Sachschaden (USS)

Hinweise:

*1 Länge jedes Zufahrtsastes von Knotenpunktmitte bzw. Abschnittlänge innerhalb/außerhalb geschlossener Ortschaften.

*2 Knotenpunktäste (z. B. Kreisfahrbahn, Verteilerfahrbahn) einschließlich Einfädelungs- (Beschleunigungs-) und Ausfädelungstreifen (Verzögerungsstreifen). Für Verknüpfungen der BAB-Äste mit dem Basisstraßennetz gilt der Richtwert für Knotenpunkte auf Gegenverkehrsstraßen.

*3 Richtwert gilt für Unfälle gleichen Grundtyps

3-Jahres-Unfallhäufungsstellen und -linien sind auch dann von der Polizei zu melden, wenn sie zuvor als 1-Jahres-Unfallhäufungsstellen und -linien identifiziert und durch geeignete Maßnahmen beseitigt wurden. In diesen Fällen entscheidet die Unfallkommission nach gemeinsamer Bewertung des Unfallgeschehens unter Berücksichtigung der bereits umgesetzten Maßnahmen, ob die 3-Jahres-Unfallhäufungsstelle/-linie als solche zu behandeln ist.

Bei der Erkennung von Unfallhäufungslinien ist eine gleitende Grenzwertbetrachtung der Unfälle durchzuführen. Demnach wird von jedem relevanten Unfall ausgehend die in Tabelle 1 angegebene Länge des Untersuchungsabschnitts angelegt und die Anzahl der hierin erfassten Unfälle ermittelt. Durch diese gleitende Betrachtung kann eine Unfallhäufungslinie auch eine größere Ausdehnung haben als in Tabelle 1 angegeben (siehe Abbildung 1).

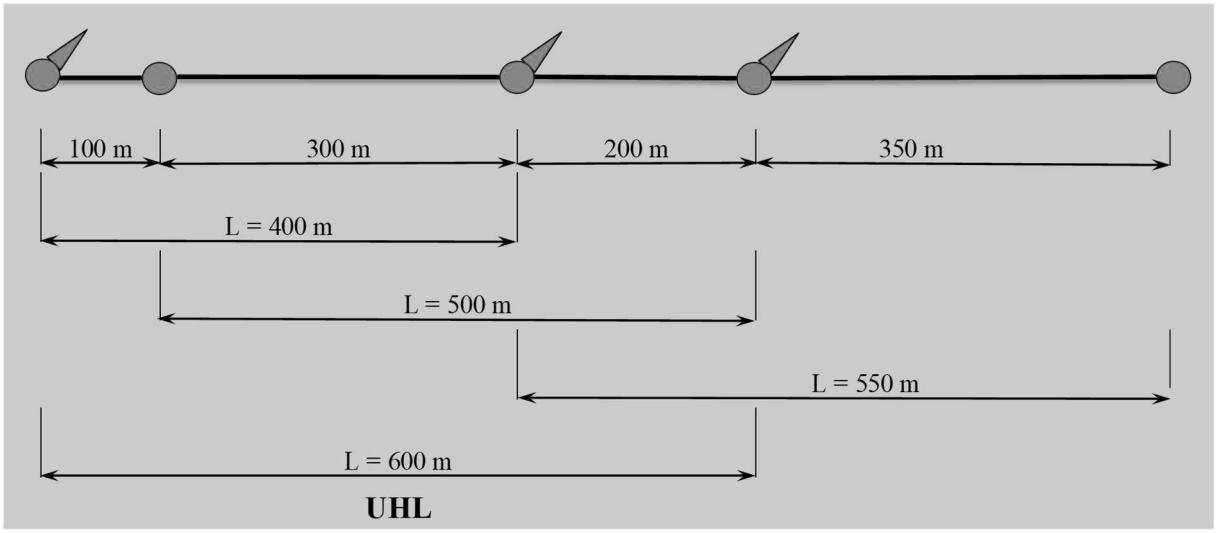

Abb. 1: Beispiel für die gleitende 1-Jahres-UHL-Betrachtung auf einer Gegenverkehrsstraße

Bei Knotenpunkten auf Gegenverkehrsstraßen und Einbahnstraßen ist der gesamte Knotenpunktbereich maßgebend. Eine Trennung nach Bewegungsrichtungen erfolgt nicht, da auch bei Unfällen aus unterschiedlichen Richtungen gleiche unfallbegünstigende Faktoren (z. B. mangelhafte Fahrbahnbeschaffenheit, überhöhte Geschwindigkeiten im gesamten Knotenbereich) vorliegen können. Diese werden aber erst durch die Analyse des Unfallgeschehens bzw. der Örtlichkeit erkannt.

Verfahren zur Berücksichtigung der Verkehrsbelastung an plangleichen Knotenpunkten

Mit Zunahme der Verkehrsbelastung steigen an plangleichen Knotenpunkten (Kreuzung, Einmündung, Kreisverkehr) in der Regel auch die Konfliktwahrscheinlichkeit und damit die Zahl der Unfälle.

Liegen die Verkehrsbelastungszahlen (DTV in Kfz/24h) für einen plangleichen Knotenpunkt (Kreuzung, Einmündung, Kreisverkehr) vor, so hat die Straßenverkehrsbehörde die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung dieses Knotenpunktes (DTV_K) nach folgender Formel zu ermitteln:

$$DTV_K = \frac{DTV_H + DTV_N}{2}$$

DTV_H = DTV der Hauptrichtung

DTV_N = DTV der Nebenrichtung

Ein Knotenpunkt ist als Unfallhäufungsstelle zu behandeln, wenn in einem Zeitraum von längstens einem Kalenderjahr die in der Tabelle 2 angegebenen Grenzwerte für die Anzahl der Unfälle gleichen Grundtyps erreicht oder überschritten werden.

Sollten die Grenzwerte der Verkehrsbelastungsklassen 2 - 6 nicht erreicht werden, entscheidet die Unfallkommission nach gemeinsamer Bewertung des Unfallgeschehens auf Grundlage der Arbeitsschritte nach Ziffer 4.1, ob die Unfallhäufungsstelle als solche zu behandeln ist.

Der Grenzwert der Verkehrsbelastungsklasse 1 ist zugrunde zu legen, wenn die Verkehrsbelastungszahlen nicht bekannt sein sollten.

Tabelle 2

Verkehrsbelastungs-klasse	Knotenpunktbelastung DTV_K in Kfz/24h	Anzahl der Unfälle gleichen Grundtyps der Kategorien 1 bis 4
1	< 15.000	3
2	15.000 - 30.000	4
3	30.000 - 45.000	5
4	45.000 - 60.000	6
5	60.000 - 75.000	7
6	> 75.000	8

Beispiele zur Unfallauswertung unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung

Situationsbeschreibung:

Die straßenverkehrsrechtlich vorfahrtsberechtigte Bundesstraße 7 wird von der Landesstraße 837 plangleich gekreuzt. Hierbei handelt es sich um zwei Gegenverkehrsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortschaft.

Fallbeispiel A: Kreuzung

Unfalllage:

In einem Kalenderjahr wurden an dem Knotenpunkt (Definition siehe Anlage 10) folgende Unfälle registriert:

2 Unfälle des Typs 3, Kat. 2 (USV)
3 Unfälle des Typs 3, Kat. 3 (ULV)
2 Unfälle des Typs 3, Kat. 4 (USS)
} 7 Unfälle gleichen Grundtyps der Kat. 1 bis 4
5 Unfälle des Typs 6, Kat. 4 (USS)

Belastungsabhängige Untersuchung der Unfallsituation:

Die Verkehrsbelastungen (DTV) beider Straßen betragen:

Hauptrichtung B 7: 27.700 bzw. 25.500 Kfz/24h

Nebenrichtung L 837: 18.000 bzw. 16.600 Kfz/24h

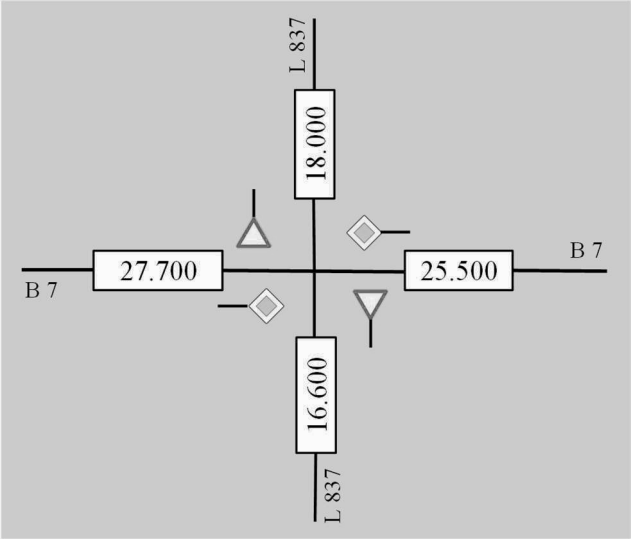

Abb. 2: Prinzipskizze Fallbeispiel A: Kreuzung:

Aus den Astbelastungen des Knotenpunktes errechnen sich durch Addition die Verkehrsbelastungen des Haupt- (B 7) und Nebenstromes (L 837). Hierbei sind die jeweiligen Querschnittsbelastungen der angeschlossenen Straßenäste zu berücksichtigen.

DTV_H = 27.700 Kfz/24 h + 25.500 Kfz/24 h = 53.200 Kfz/24 h

DTV_N = 16.600 Kfz/24 h + 18.000 Kfz/24 h = 34.600 Kfz/24 h

Die zur Beurteilung der Unfallsituation maßgebende Knotenpunktbelastung DTV_K errechnet sich nach der Formel:

$$DTV_K = \frac{DTV_H + DTV_N}{2} = \frac{53.200 + 34.600}{2} = 43.900 \text{ Kfz/24h}$$

Nach Tabelle 2 ist der Knotenpunkt als Unfallhäufungsstelle zu behandeln, wenn sich in einem Zeitraum von längstens einem Kalenderjahr bei einer Knotenpunktbelastung von 30.000 bis 45.000 Kfz/24 h (Verkehrsbelastungsklasse 3) mindestens 5 Unfälle gleichen Grundtyps der Kat. 1- 4 ereignet haben.

Unter Berücksichtigung der DTV_K von 43.900 Kfz/24 h und der Unfalllage mit 7 Unfällen gleichen Grundtyps der Kat. 1 bis 4 ist der Knotenpunkt demnach als Unfallhäufungsstelle zu behandeln.

Fallbeispiel B: Einmündung

Unfalllage:

In einem Kalenderjahr wurden folgende Unfälle registriert:

2 Unfälle des Typs 3, Kat. 2 (USV)
1 Unfall des Typs 3, Kat. 3 (ULV)
1 Unfall des Typs 3, Kat. 4 (USS)
} 4 Unfälle gleichen Grundtyps der Kat. 1 bis 4
3 Unfälle des Typs 2, Kat. 4 (USS)

Belastungsabhängige Untersuchung der Unfallsituation:

Die Verkehrsbelastungen (DTV) beider Straßen betragen:

Hauptrichtung B 7: 27.700 bzw. 25.500 Kfz/24h
Nebenrichtung L 837: 18.000 Kfz/24h

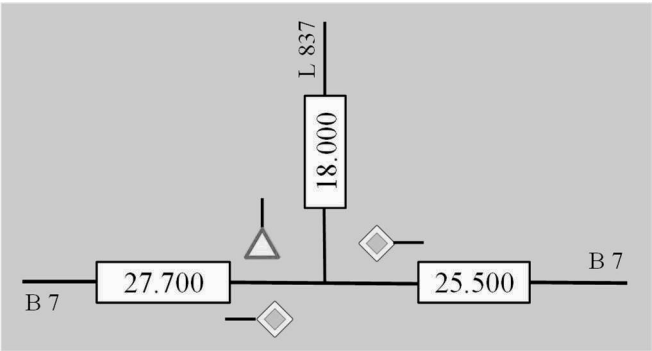

Abb. 3: Prinzipskizze Fallbeispiel B: Einmündung

DTV_H = 27.700 Kfz / 24 h + 25.500 Kfz / 24 h = 53.200 Kfz / 24 h
DTV_N = 18.000 Kfz / 24 h

Ermittlung der maßgebenden Knotenpunktbelastung:

$$DTV_K = \frac{DTV_H + DTV_N}{2} = \frac{53.200 + 18.000}{2} = 35.600 \text{ Kfz/24h}$$

Nach Tabelle 2 ist der Knotenpunkt als Unfallhäufungsstelle zu behandeln, wenn sich in einem Zeitraum von längstens einem Kalenderjahr bei der Verkehrsbelastungsklasse 3 mindestens 5 Unfälle gleichen Grundtyps der Kat. 1- 4 ereignet haben.

Da an der Einmündung aber nur 4 Unfälle gleichen Grundtyps registriert wurden, obliegt es der Unfallkommission zu entscheiden, ob der Knotenpunkt als Unfallhäufungsstelle behandelt wird.

Fallbeispiel C: Kreisverkehr:

Unfalllage:

In einem Kalenderjahr wurden folgende Unfälle registriert:

1 Unfall des Typs 3, Kat. 2 (USV)
1 Unfall des Typs 3, Kat. 3 (ULV)
1 Unfall des Typs 3, Kat. 4 (USS)
} 3 Unfälle gleichen Grundtyps der Kat. 1 bis 4
3 Unfälle des Typs 2, Kat. 4 (USS)

Belastungsabhängige Untersuchung der Unfallsituation:

Die Verkehrsbelastungen (DTV) beider Straßen betragen:

Hauptrichtung B 7: 17.700 bzw. 15.500 Kfz/24h
Nebenrichtung L 837: 6.600 bzw. 8.000 Kfz/24h

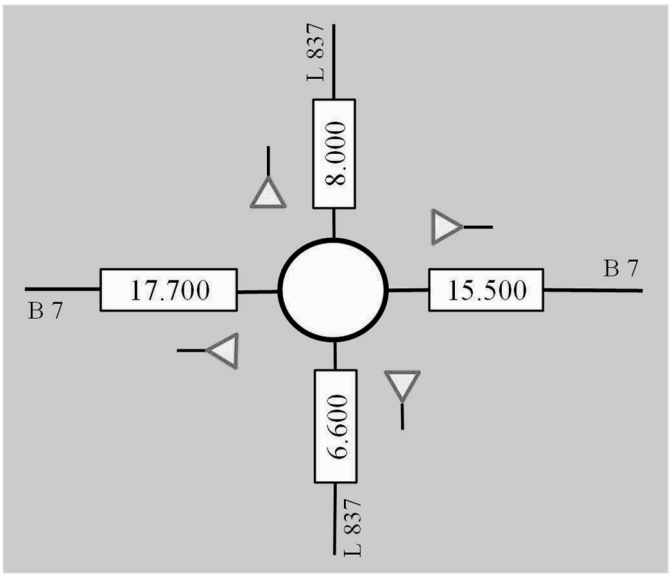

Abb. 4: Prinzipskizze Fallbeispiel C: Kreisverkehr

DTV_H = 17.700 Kfz/24 h + 15.500 Kfz/24 h = 33.200 Kfz/24 h
DTV_N = 6.600 Kfz/24 h + 8.000 Kfz/24 h = 14.600 Kfz/24 h

Ermittlung der maßgebenden Knotenpunktbelastung:

$$DTV_K = \frac{DTV_H + DTV_N}{2} = \frac{33.200 + 14.600}{2} = 23.900 \text{ Kfz/24h}$$

Nach Tabelle 2 ist der Knotenpunkt als Unfallhäufungsstelle zu behandeln, wenn sich in einem Zeitraum von längstens einem Kalenderjahr bei der Verkehrsbelastungsklasse 2 mindestens 4 Unfälle gleichen Grundtyps der Kat. 1- 4 ereignet haben.

Da an dem Kreisverkehr aber nur 3 Unfälle gleichen Grundtyps registriert wurden, obliegt es der Unfallkommission zu entscheiden, ob der Knotenpunkt als Unfallhäufungsstelle behandelt wird.

Unfalldatenliste zum Unfallmeldeblatt *(Muster)*

Stadt/Gemeinde Straße (B, L, K-Nr.): Straßenname: außerorts ☐ innerorts ☐										☐ UHS Nr.: ☐ UHL Nr.: ☐ Nachmeldung zu Nr.:				Zeitraum:		
Lfd. Nr.	von NK nach NK Abschnitts-Nr. Haus-Nr.	Station km	Wochen-tag	Datum TTMMJJ	Uhrzeit Stunde Minute	Un-fall-Kat.	Unfallfolgen			Unfall-Typ (3-stellig)	Art der Verkehrs-beteilgung	Unfall-ursache	Besonder-heiten der Unfall-stelle	Charakte-ristik der Unfall-stelle	Straßen-zustand	Lichtver-hältnisse
							GT	SV	LV							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

Anmerkung zur Spalte 11 - 17: Kennziffern nach dem Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz

Unfallmeldeblatt *(Muster)* **Anlage 5**

Meldung über eine

☐ Unfallhäufungsstelle Nr. ☐
☐ Unfallhäufungslinie

gemäß Anlage 3, Tabelle 1 nach der

☐ 1-Jahres-Auswertung ☐ Erstmeldung des laufenden Kalenderjahres
☐ 3-Jahres-Auswertung ☐ Nachmeldung

Lage der Unfallhäufungsstelle/-linie

Gemeinde …… Straße / Klasse …… Haus-Nr. ……...
☐ außerhalb - ☐ innerhalb geschlossener Ortschaften
von Netzknoten …… nach Netzknoten …… Abschnitts-Nr. ……
Station / km ……
☐ Strecke ☐ Kreuzung/Einmündung ☐ Kreisverkehr

Unfallentwicklung im Zeitraum vom bis								
Unfalltyp	Anzahl Kat.1-4	Anzahl Kat.1-2	Anzahl FG/ RF Kat.1-3	Anzahl der Unfälle der Kategorie				
				1 UGT	**2** USV	**3** ULV	**4** USS	**5 + 6** S0
1 (F)								
2 (AB)								
3 (EK)								
4 (ÜS)								
5 (RV)								
6 (LV)								
7 (SO)								
Summe								

(Polizeibehörde) (Ort, Datum, Unterschrift)

Muster zur Verwendung für die Niederschrift zur Unfallkommissionssitzung

UHS / UHL :		**UK Sitzung am :**			
Analyse		**zugeordnete Maßnahme**	**Beschluss**	**Umsetzung**	
Prüfung auf	Ergebnis	(langfristig / mittelfristig / sofort)	(geeignet/angemessen/durchsetzbar)	durch	bis
Erkennbarkeit					
Begreifbarkeit					
Übersichtlichkeit					
Befahrbarkeit					
Bemerkungen					

Meldung über den Vollzug von Maßnahmen *(Muster)* **Anlage 6b**

☐ Unfallhäufungsstelle Nr. ☐
☐ Unfallhäufungslinie

Lage der Unfallhäufungsstelle/-linie

Gemeinde ……..…….… Straße / Klasse ……..…….…… Haus-Nr. ……...
☐ außerhalb - ☐ innerhalb geschlossener Ortschaften

von Netzknoten …….……. nach Netzknoten …….…….…… Abschnitts-Nr. ……

Station / km ……

☐ Strecke ☐ Kreuzung/Einmündung ☐ Kreisverkehr

Die von der Unfallkommission am ..... beschlossenen Maßnahmen wurden wie folgt durchgeführt:

Beschlossene Maßnahme	Zeitpunkt/Zeitraum[1] der Durchführung	Gründe für die Nichtdurchführung

(Meldende Behörde) (Ort, Datum, Unterschrift)

[1]Die Angabe des Zeitraumes ist in jedem Fall erforderlich, um eine zweifelsfreie, d. h. anhand bereinigter Datensätze Vorher-/Nachher-Unfalluntersuchung durchführen zu können. Die Angabe umfasst u. a.:

a. Zeiträume der Verkehrsbeeinträchtigung durch die Umsetzung der Maßnahmen (z. B. Zeitraum einer Kreuzungsausbaumaßnahme)
b. Zeiträume polizeilicher Überwachungsmaßnahmen

Vorher-/Nachher-Untersuchung *(Muster)* **Anlage 7**

☐ Unfallhäufungsstelle Nr. ☐
☐ Unfallhäufungslinie

Lage der Unfallhäufungsstelle/-linie

Gemeinde ……..…….… Straße / Klasse ……..…….…… Haus-Nr. ……....
☐ außerhalb - ☐ innerhalb geschlossener Ortschaften
von Netzknoten …….……. nach Netzknoten …….…….…… Abschnitts-Nr. ……
Station / km ……
☐ Strecke ☐ Kreuzung/Einmündung ☐ Kreisverkehr

Die beschlossenen Maßnahmen wurden am .....wirksam. Art und Durchführung der Maßnahmen sind der Meldung über den Vollzug der Maßnahmen vom ..... zu entnehmen.

Unfallentwicklung		Vorher-Zeitraum: vom bis Nachher-Zeitraum: vom bis							
Unfalltyp		Anzahl Kat.1-4	Anzahl Kat.1-2	Anzahl FG / RF Kat.1-3	Anzahl der Unfälle der Kategorie				
					1 UGT	**2** USV	**3** ULV	**4** USS	**5 + 6** S0
1 (F)	vorher								
	nachher								
2 (AB)	vorher								
	nachher								
3 (EK)	vorher								
	nachher								
4 (ÜS)	vorher								
	nachher								
5 (RV)	vorher								
	nachher								
6 (LV)	vorher								
	nachher								
7 (SO)	vorher								
	nachher								
Summe	vorher								
	nachher								

Bewertung der Unfallentwicklung und weiteres Vorgehen:

(Straßenverkehrsbehörde) (Ort, Datum, Unterschrift)

Anlage 8

Meldung über Unfallhäufungsstellen und -linien im Jahr ...

UHS/ UHL-Nr.	Straßenverkehrs-behörde	Lage der Unfallhäufungsstelle /-linie Stadt/Stadtteil Straße 1 mit Klassifizierung Straße 2 mit Klassifizierung Abschnitt von Stat. Nach Stat.	Zahl der Unfälle je Kat. 1-4 Jahr	1	2	3	4	1 bis 4	Zahl der Unfälle der Kat. 1-4 je Unfalltyp 1	2	3	4	5	6	7	Datum der polizeilichen Meldung des Erreichens des Grenzwertes	Termin 1. UK-Sitzung	Beschluss / Vorschlag der Unfallkommission	Baulast-träger	Ausführ-ungs-termin
1	2	3	4						5							6	7	8	9	10

Begriffe, Definitionen **Anlage 9**

Autobahnähnliche Straßen

Anbaufreie Straßen nur für Kraftfahrzeuge mit mehrstreifigen Richtungsfahrbahnen mit baulicher Mitteltrennung und planfreien Knotenpunkten.

Durchschnittlicher täglicher Verkehr

DTV
Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke im gesamten Straßenquerschnitt in Kraftfahrzeugen pro 24 Stunden (Kfz/24 h).

Gegenverkehrsstraße

Straße, auf der sich Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer auf einer Fahrbahn in zwei Richtungen bewegen. In jeder Fahrtrichtung können dabei auch mehrere Fahrstreifen zur Verfügung stehen.

Knotenpunkt

Verknüpfung von zwei oder mehr Straßen in einer Ebene (plangleicher Knotenpunkt, z. B. Einmündung, Kreuzung, Kreisverkehr) oder in mehreren Ebenen (planfreier Knotenpunkt, z. B. Autobahnkreuz, Anschlussstelle).

Zu den Unfällen an einem plangleichen Knotenpunkt zählen alle Unfälle im inneren Knotenpunktbereich sowie alle Unfälle im Einzugsbereich des Knotenpunktes (Strecke bis 50 Meter innerorts, bis 150 Meter außerorts - gemessen vom Knotenmittelpunkt), wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit der Verkehrsregelung oder einem Verkehrsvorgang am Knotenpunkt besteht, z. B. Auffahrunfälle wegen Farbwechsel der Lichtzeichenanlage (LZA) oder auf wartenden Abbieger sowie Fahrstreifenwechselunfälle.

Mittlere und Große kreisangehörige Städte

Nach der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 60.000 Einwohnern (Große kreisangehörige Städte) und der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohner (Mittlere kreisangehörige Städte) für Maßnahmen nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung zuständig.

Maßgebende Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Zahl der auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebenen Bevölkerung.

Straßenverkehrsunfall

Ein Straßenverkehrsunfall im Sinne der örtlichen Unfalluntersuchung ist ein plötzliches, zumindest von einem Beteiligten ungewolltes Ereignis, das im ursächlichen Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren steht und bei dem infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen oder Plätzen zumindest eine Person getötet oder verletzt worden bzw. ein nicht gänzlich belangloser Sachschaden bei wenigstens einem Beteiligten oder Dritten entstanden ist.

Ein absichtlich herbeigeführter Unfall sowie nachweisbare Selbsttötung mit einem Fahrzeug ohne fremde Beteiligung ist kein Verkehrsunfall im Sinne dieses Erlasses.

Unfallbegünstigende Faktoren

Im Rahmen der Unfallanalyse ermittelte Besonderheiten des Unfallortes einschließlich seiner Umgebung, die mitursächlich für die Unfallereignisse sind.

Hierzu gehören u. a.:

- die Straßenbeschaffenheit (Fahrbahnoberfläche, Trassierung, Neigung, Ausbau, Rad-/Geh-wege, Querungsbereiche etc.)
- die Straßenausstattung (Beschilderung, Markierung, Lichtsignalanlagen, Beleuchtung, Leit- und Schutz-einrichtungen, etc.)
- das Umfeld (Bewuchs, Werbetafeln, Bebauung etc.) und die Streckencharakteristik

Unfalltyp

Der Unfalltyp beschreibt den Verkehrsvorgang bzw. die Konfliktsituation, woraus der Unfall entstanden ist. Zusammen mit der Unfallursache, die zum Konflikt führte, beschreibt der Unfalltyp die Entstehungsphase vor dem Schadenseintritt. Näheres hierzu vgl. Anhang 9 (Unfalltypenkatalog) des Merkblatts zur Örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen (M Uko).

95

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Errichtung von Landstromanlagen für die gewerbliche Binnenschifffahrt

Runderlass des
Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Vom 31. Mai 2021

I

1

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1

Zuwendungszweck

Ziel der Landesregierung ist es, durch die Errichtung und Erweiterung von Landstromanlagen die Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor zu unterstützen und die Lebensqualität durch Reduktionen der Emissionen durch Kohlenstoffdioxid, Schwefeldioxide, Stickoxide und Feinstaub in den Kommunen zu verbessern. Die Richtlinie dient der Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und dem Aufbau einer nachhaltigen, klima- und umweltfreundlichen landseitigen Stromversorgungsinfrastruktur für die gewerbliche Binnenschifffahrt.

1.2

Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den zugehörigen Verwaltungsvorschriften gemäß Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW S. 309);

b) Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17) und

c) Artikel 56 c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187 vom 26.6.2014, S. 1), im Folgenden AGVO genannt.

1.3

Anspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die bezüglich der Aufstellung des Landesförderprogramms bekannten Bedarfsmeldungen werden in diesem Zusammenhang in der Regel vorrangig behandelt.

1.4

Begriffsbestimmungen

Für diese Richtlinie werden folgende Begriffe bestimmt:

a) „Landstromanlage“ ist eine elektrotechnische Infrastruktur, mit der Wasserfahrzeuge den Strom für ihr Bordstromnetz von Land aus beziehen können. Neben den erforderlichen elektrotechnischen Komponenten gehören dazu auch die Einhausung, die Verteiler- und Übergabeeinrichtungen.

b) „Vorhaben“ bezeichnet die Errichtung einer Landstromanlage oder mehrerer Landstromanlagen, die baulich zusammenhängend errichtet werden, und die den geltenden gesetzlichen und technischen Standards vergleichbarer Anlagen entsprechen.

c) „Planungsleistungen Dritter“ sind Planungsleistungen, die außerhalb der öffentlichen Verwaltung erbracht werden.

2

Gegenstand der Zuwendung

2.1

Gegenstand der Zuwendung

Die Zuwendung umfasst den erstmaligen Neu- und Ausbau von mindestens zehn Jahre betriebenen Landstromanlagen an Liegeplätzen für Frachtschiffe und gewerblich betriebene Fahrgastschiffe in Nordrhein-Westfalen. Zuwendungsfähig sind auch die erforderlichen Planungsleistungen Dritter.

2.2

Voraussetzungen der Zuwendung

Es werden nur Vorhaben gefördert,

a) für die ein hohes Nutzungspotenzial durch die gewerbliche Binnenschifffahrt im Mindestbetriebszeitraum überzeugend dargelegt werden kann, dass der mit einer Landstromanlage ausgestattete Liegeplatz regelmäßig von landstromfähigen Schiffen genutzt wird oder dies durch entsprechende Reedereierklärungen oder lokale Regelungen absehbar wird,

b) wenn die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau, die Modernisierung, den Betrieb oder die Anmietung einer durch eine Beihilfe geförderten Landstromanlage durch Dritte zu wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und auflagenfreien Bedingungen erfolgt,

c) deren gleichberechtigte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für das Personal nachfragender Frachtschiffe und gewerblich betriebener Fahrgastschiffe zu den allgemein bekannten Betriebszeiten und allgemein bekannten Nutzungsbedingungen des Liegeplatzes diskriminierungsfrei zu Marktbedingungen möglich ist,

d) welche mindestens zehn Jahre betrieben und unterhalten werden sowie mindestens zehn Jahre nach Inbetriebnahme dauerhaft mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen versorgt werden und

e) deren Strom nachweislich und gemäß Energiewirtschaftsgesetz vom 5. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist, ausgewiesen zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien stammt und durch Anlagen erzeugt wird, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht älter als sechs Jahre sind. Dafür müssen Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes verwendet und entwertet werden. Darüber hinaus ist das Verbot der Doppelvermarktung nach § 80 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung, beziehungsweise nach der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6. 2009, S. 16) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3

Zuwendungsempfängerin und -empfänger

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften sein. Ausgeschlossen sind

a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Un-

vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 der AGVO und

c) Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 der AGVO.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist. Der Beginn der Arbeiten ist die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis mit Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse oder Zuweisungen nach Maßgabe der genannten Rechtsgrundlagen und den im Bewilligungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen.

5.2

Umfang der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind erstmalige Ausgaben für Dienstleistungen und fabrikneue Teile, die den geltenden gesetzlichen und technischen Standards entsprechen. Und zwar für

a) Landstromanlage, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik,

b) Lastmanagement bei mehreren Landstromanlagen,

c) Energiemanagementsysteme,

d) Kennzeichnung,

e) Anfahrschutz, Beleuchtung,

f) Tiefbau, Fundament, Wiederherstellung der Oberfläche,

g) Montage und Inbetriebnahme,

h) Netzanschluss, dies heißt die technische Verbindung des Ladestandorts an das Nieder- oder Mittelspannungsnetz sowie das Telekommunikationsnetz,

i) Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses und

j) erforderliche Planungsleistungen Dritter.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

a) den Netzausbau oder Komponenten, die Teile des öffentlichen Stromnetzes darstellen,

b) Eigenbauten und Gebrauchtwaren,

c) Machbarkeitsstudien und Potenzialanalysen,

d) Ausgaben für Verwaltung,

e) Ausgaben für Personal und Betrieb,

f) Ausgaben für Finanzierung und

g) Umsatzsteuer, soweit diese nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.

5.3

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben je Vorhaben. Ihre Höhe ist auf 75 000 Euro für eine einzelne Landstromanlage für die Güterbinnenschifffahrt und 350 000 Euro für eine einzelne Anlage der Personenschifffahrt begrenzt.

5.4

Kumulierungsverbot

Zuwendungen aus dieser Richtlinie dürfen nicht mit anderen staatlichen oder europäischen Zuwendungen kumuliert werden.

5.5

Europäisches Beihilferecht

Für Unternehmen im Sinne des europäischen Beihilferechts als Antragsteller gilt, dass die nach den europäischen Beihilferegelungen zulässigen Förderhöchstgrenzen und Anmeldeschwellen nicht überschritten werden dürfen sowie die übrigen Voraussetzungen der entsprechenden Vorschriften zu beachten sind:

a) Beträgt der Beihilfebetrag pro Vorhaben mehr als 2 Millionen Euro, darf dieser jedoch die Differenz zwischen den förderfähigen Ausgaben und dem mit der Investition erzielten Betriebsgewinn nicht übersteigen. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen oder über einen Rückforderungsmechanismus von den förderfähigen Ausgaben abgezogen.

b) Die Förderung ist auf förderfähige Ausgaben von insgesamt 1 Million Euro pro Landstromanlage oder 5 Millionen Euro aller Vorhaben in einem Binnenhafen beschränkt. Zu Letzterem gehören auch die Anlegestellen in einem Fließgewässer, die sich in der gleichen Kommune wie der Binnenhafen befinden.

c) Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der förderfähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die förderfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Hinweis auf die Zuwendungsgeber

Während des Baus und nach Fertigstellung der Landstromanlagen ist in geeigneter Form auf die Zuwendung durch den Bund und das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen. Dabei ist das Logo des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unverändert und unverzerrt zu verwenden. Nach Abschluss der Zuwendung beziehungsweise nach Fertigstellung wichtiger Einzelmaßnahmen ist die Bundesförderung, zum Beispiel durch sicht- und lesbare Plaketten, Hinweistafeln oder ähnliches darzustellen. Logo und Wappen sind jeweils stets mit dem Zusatz „Dieses Projekt wird gefördert durch:“ zu versehen. Dabei darf nicht der Eindruck entstehen, dass die Verwendung in amtlicher Funktion erfolgt. Insbesondere ist eine Verwendung des Logos oder Wappens im Briefkopf oder als Header einer Website keine geeignete Form.

6.2

Evaluierung

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, zum Zwecke der Evaluierung des Förderprogramms das Datum der Inbetriebnahme der Landstromanlage sowie nach Inbetriebnahme der Landstromanlage der Bewilligungsbehörde jährlich bis zum 31. März eines Jahres Daten über die Anzahl der Schiffsanläufe, der abgenommenen Strommengen und die dadurch erzielten Einsparungen der Emissionen von Kohlenstoffdioxid, Schwefeldioxide, Stickoxide und Feinstaub des vorangegangenen Kalenderjahres an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

7

Antrags- und Zuwendungsverfahren

7.1

Antragsverfahren

Die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung erfolgt über das von der Bewilligungsbehörde unter der Internetseite www.bra.nrw.de/4045740 zur Verfügung ge-

stellte elektronische Antragsformular oder schriftlich. Die wahrheitsgemäßen Angaben im elektronischen Antragsformular müssen schriftlich bestätigt werden.

Der Antrag muss gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Name, Größe und Rechtsform der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,

c) Standort des Vorhabens,

d) Ausgaben des Vorhabens,

e) Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Ihm ist ein Erläuterungsbericht mit folgenden Angaben beizufügen:

a) Lage und Bezeichnung der Liegeplätze, die mit einer Landstromanlage ausgestattet werden sollen,

b) Angaben zum Anlagentyp und Anzahl der Anschlüsse,

c) Ausgabenschätzung mit Angaben, wie sich die Ausgaben gemäß Nummer 5.2 zusammensetzen,

d) Angaben zum zeitlichen Ablauf des Vorhabens,

e) Planungsunterlagen,

f) Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Fehlende Genehmigungen sind zu benennen und mit voraussichtlichem Nachsendedatum anzukündigen.

g) Angaben zur Nutzungsgruppe beziehungsweise der Schiffstypen (Frachtschiff, Fahrgastschiff),

h) Prognose zur jährlichen Anzahl der Nutzungen pro Schiffstyp, zur Gesamtstrommenge sowie zu den Minderungen der Emissionen von Kohlenstoffdioxid, Schwefeldioxiden, Stickoxiden und Feinstaub wobei zur Berechnung der voraussichtlichen Emissionseinsparungen die folgenden Emissionsdaten der Schiffsmaschinen pro erzeugter Kilowattstunden (kWh) zugrunde zu legen sind:

Schiffstyp	g CO2 / kWh	g NOx / kWh	g SOx / kWh	g PM10 / kWh
Binnenschiff	721	8,1	0,04	0,15

i) Erklärung, dass bei einer Nichterfüllung von Nummer 2.2 Buchstabe d die Zuwendung gemäß Nummer 7.6 anteilig verzinslich erstattet wird.

Antragsunterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

7.2

Bewilligungsbehörde
Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg:
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW
Postfach 10 25 45
44025 Dortmund

7.3

Bewilligungsverfahren

Der Bewilligungsbescheid wird elektronisch übersandt. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

7.4

Auszahlungsverfahren, Prüfrechte

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag in Höhe von maximal 15 Prozent der insgesamt bewilligten Zuwendung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides für die im Antrag genannten erforderlichen Ausgaben für die erforderlichen Planungsleistungen Dritter gemäß Nummer 5.2 Buchstabe j, wenn diese Mittel innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

Für die gemäß Antrag erforderlichen Ausgaben für die Schaffung oder Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses gemäß der Nummern 5.2 Buchstabe h und 5.2 Buchstabe i erfolgt auf Antrag in Verbindung mit der Vorlage der originalen Ausgabenschätzung des Netzbetreibers die Auszahlung in Höhe von maximal 50 Prozent der insgesamt bewilligten Zuwendung, wenn diese Mittel innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

Die Auszahlung in Höhe von mindestens 35 Prozent der Mittel erfolgt auf Antrag gemäß Zeitplan zur Errichtung der Landstromanlage oder Landstromanlagen der Nummern 5.2 Buchstabe a bis 5.2 Buchstabe g, wenn diese Mittel innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

Die Bewilligungsbehörde behält sich eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung vor, das heißt zum Beispiel eine Prüfung der Originalbelege und eine Inaugenscheinnahme des Zuwendungsgegenstandes.

Ab einem Zuwendungsbetrag von 100 000 Euro werden dem Landesrechnungshof durch die Bewilligungsbehörde Abdrucke der Zuwendungsbescheide mit einer Zweitschrift des jeweiligen Antrags in elektronischer Form übersandt.

7.5

Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung beziehungsweiser sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 (Anlage 4 zu Nummer 10.3 VVG) gegenüber der zuständigen bewilligenden Stelle zu führen. Dabei kann, wo dies gemäß § 44 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit Nummer 10.1 VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung möglich ist, ein vereinfachter Verwendungsnachweis erfolgen.

7.6

Rückzahlungspflichten

Wird vor der Zehn-Jahres-Frist die Landstromanlage außer Betrieb genommen oder nicht mehr mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen versorgt, sind für jedes Betriebshalbjahr, in dem dies der Fall ist, 1/20 der Zuwendungen verzinslich zurück zu erstatten. Das Betriebshalbjahr, in dem die Anlage außer Betrieb genommen wird, gilt nicht, auch nicht anteilig, als Betriebszeit der außer Betrieb genommenen Landstromanlage. Die Betriebshalbjahre beginnen am 1. Januar beziehungsweise 1. Juli eines Jahres unabhängig von der kalendarisch genauen Betriebsaufnahme der Landstromanlage.

7.7

Veröffentlichungspflicht

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) AGVO müssen die in Anhang III der AGVO genannten Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro pro gefördertem Vorhaben auf der Beihilfetransparenzwebsite der EU-Kommission veröffentlicht werden.

II

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und tritt mit Ablauf der Geltungszeit der AGVO und damit mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 469

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsularische Vertretung der Tschechischen Republik in Dortmund

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 2 – 03.48-13/04

Vom 16. Juni 2021

Das Herrn Heinz Fennekold erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Tschechischen Republik in Dortmund mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 1. Juni 2021 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Tschechischen Republik in Dortmund ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2021 S. 472

III.

Regulierungskammer

Festlegung über die nähere Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für die Jahre 2021 bis 2023 in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen (Methodik-Beschluss)

Bekanntmachung der Regulierungskammer
VI B 6 – 83.26.01 (Strom)

Vom 11. Juni 2021

§ 19 Absatz 2 ARegV schreibt für Elektrizitätsverteilnetze ab der zweiten Regulierungsperiode (2014 – 2018) die Anwendung eines Qualitätselements vor, das die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzbetriebs ausdrückt. Netzzuverlässigkeit beschreibt die Fähigkeit des Energieversorgungsnetzes, Energie möglichst unterbrechungsfrei und unter Einhaltung der Produktqualität zu transportieren. Netzleistungsfähigkeit beschreibt die Fähigkeit des Energieversorgungsnetzes, die Nachfrage nach Übertragung von Energie zu befriedigen. Das netzbetreiber-individuelle Qualitätselement wird als Zu- oder Abschlag in die Erlösobergrenze einbezogen.

Das Qualitätselement ist nach § 20 ARegV zu bestimmen. Dabei können die Landesregulierungsbehörden die Methodik der Bundesnetzagentur verwenden. Die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen als Landesregulierungsbehörde wendet die von der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 02.12.2020 (BK8-20/00003-A) festgelegte Methodik an. Sie trifft daher für die nähere Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze, die gemäß § 54 EnWG der Zuständigkeit der nordrhein-westfälischen Regulierungskammer unterliegen, für die Jahre 2021 bis 2023 die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung beschriebene Festlegung.

Der vollständige Text der Festlegung einschließlich Begründung ist auf der Internetseite der Regulierungskammer (www.regulierungskammer.nrw.de) veröffentlicht.

Regulierungskammer
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 61772 0 (Zentrale)
Fax: 0211 / 61772 762
info@regulierungskammer.nrw.de

– MBl. NRW. 2021 S. 472

Landeswahlleiter

Änderung der Bekanntmachung „Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten für das Land Nordrhein-Westfalen“ vom 8. Januar 2021

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
11 – 35.04.05

Vom 14. Juni 2021

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) wurde zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert.

Zu Nummer 7 Satz 1 meiner Bekanntmachung „Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten für das Land Nordrhein-Westfalen“ vom 8. Januar 2021 (MBl. NRW. S. 16) folgt daraus:

Nach § 52a des Bundeswahlgesetzes gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 § 27 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes sowie § 34 Absatz 4 Satz 1 und § 39 Absatz 3 Satz 1 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist. Für Landeslisten für das Land Nordrhein-Westfalen sind danach von den in § 18 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes genannten Parteien Unterschriften von 500 in Nordrhein-Westfalen Wahlberechtigten auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 zur Bundeswahlordnung vorzulegen.

– MBl. NRW. 2021 S. 472

Landtagswahl am 15. Mai 2022 Wahlbekanntmachung

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
– 35.09.04 –

Vom 18. Juni 2021

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl nach Landeslisten

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 22 der Landeswahlordnung – LWahlO – vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 548, ber. S. 964 / SGV. NRW. 1110), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. August 2016 (GV. NRW. S. 726, ber. S. 794), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 können Landeslisten beim

   Landeswahlleiter
   des Landes Nordrhein-Westfalen
   Friedrichstr. 62 – 80
   40217 Düsseldorf
   (Postanschrift: 40190 Düsseldorf)

   bis zum 59. Tag vor der Wahl, also bis **Donnerstag, den 17. März 2022, 18.00 Uhr**, eingereicht werden (§ 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes – LWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NW. S. 516 / SGV. NRW. 1110), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2021 (GV. NRW. S. 189)).

   Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

2. Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 17a Absatz 1 Satz 2 LWahlG).

3. Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 11b der LWahlO eingereicht werden (§ 28 Absatz 1 LWahlO).

   3.1

   Sie muss enthalten:

   (1) den Namen der Partei, die die Landesliste einreicht.

   (2) Familien- und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge (§ 20 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 3 Satz 1 LWahlG; § 28 Absatz 1 Satz 2 LWahlO).

   3.2

   Bewerberinnen und Bewerber dürfen – unbeschadet ihrer Bewerbung in einem Wahlkreis – nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. Als Bewerberinnen und Bewerber einer Partei können in einer Landesliste nur Personen benannt werden, die wählbar (§ 4 LWahlG) und in einer Mitglieder- oder einer Vertreterversammlung der Partei auf Landesebene hierzu in geheimer Wahl gewählt worden sind (§ 20 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 LWahlG). Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört, oder wer keiner Partei angehört (§ 20 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 2 LWahlG). In eine Landesliste kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 3 Satz 4 LWahlG).

4. Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von mindestens je drei Mitgliedern der Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände im Land, darunter den Vorsitzenden oder ihren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände mit den gleichen Unterschriften beibringt (§ 20 Absatz 1 Satz 1 LWahlG, § 28 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 3 bis 5 LWahlO).

5. Die Berechtigung von Parteien, Landeslisten einzureichen, kann von **weiteren Voraussetzungen** abhängen:

   5.1

   Landeslisten von Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen von mindestens **1000 Wahlberechtigten** des Landes persönlich und handschriftlich **unterzeichnet** sein (§ 20 Absatz 1 Satz 2 LWahlG).

   5.2

   Folgende Parteien sind im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten und müssen daher **keine Unterstützungsunterschriften** nachweisen:

   – Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
   – Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
   – Freie Demokratische Partei (FDP)
   – Alternative für Deutschland (AfD)
   – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
   – DIE LINKE (DIE LINKE)

   5.3

   Parteien,

   die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können eine Landesliste nur einreichen, wenn der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien beim

   Landeswahlleiter
   des Landes Nordrhein-Westfalen
   Friedrichstr. 62 – 80
   40217 Düsseldorf
   (Postanschrift: 40190 Düsseldorf)

   spätestens am **Montag, 14. Februar 2022**, bis 18 Uhr ihre **Beteiligung an der Wahl** schriftlich **angezeigt** haben (90. Tag vor der Wahl; vgl. § 17a Absatz 2 LWahlG, eingefügt durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. April 2017, GV. NRW. 2017 S. 407).

   In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem bzw. der Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesvorstand, so muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein.

   Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Landesvorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) beigefügt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 17a Absatz 2 LWahlG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 PartG ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen an den Bundeswahlleiter geboten ist.

   Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am **Dienstag, 1. März 2022**, fest, welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, bei welchen Parteien die Parteieigenschaft bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist und welche Vereinigungen, die für die anstehende Landtagswahl ihre Beteiligung angezeigt haben, für diese Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

   Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Landeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Landeswahlausschusses macht der Landeswahlleiter im Ministerialblatt öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 17a Absatz 4 LWahlG).

   Soweit Parteien oder Vereinigungen durch die Entscheidung des Landeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, können sie binnen vier Tagen Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen erheben (§ 17a Absatz 5 LWahlG). Die Beschwerde muss innerhalb der genannten Frist begründet werden.

6. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14b der LWahlO zu erbringen (§ 28 Absatz 2 Satz 1 LWahlO). Dabei ist folgendes zu beachten (§ 28 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 LWahlO):

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen das Formblatt **persönlich und handschriftlich ausfüllen und unterschreiben**; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners anzugeben. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung ihrer bzw. seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 der LWahlO beizufügen, dass sie bzw. er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Anlage 14b der LWahlO) erteilt werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann – unbeschadet der Unterzeichnung eines Kreiswahlvorschlages – nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 23 Absatz 2 Nummer 4 LWahlO auf allen weiteren Landeslisten ungültig.

7. In jeder Landesliste sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit **Namen, Anschrift, Telefon- und mit E-Mail-Adresse** – bezeichnet werden. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gelten die erste Unterzeichnerin bzw. der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und die bzw. der zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 4 LWahlG). Soweit im Landeswahlgesetz nicht anderes bestimmt ist (siehe nachfolgend Nummer 9), sind nur die Vertrauenspersonen, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur eingereichten Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen. Zur Erleichterung der unmittelbaren Kommunikation mit dem Landeswahlleiter sollten zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen solche Personen bestimmt werden, die in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung wohnen.

8. Der **Landesliste** sind folgende **Anlagen** beizufügen:

   8.1

   in jedem Fall:

   (1) Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberinnen bzw. Bewerber gegeben haben; die Zustimmungserklärung ist nach dem Muster der Anlage 12b der LWahlO abzugeben (§ 28 Absatz 2 Satz 3 und 6 in Verbindung mit § 23 Absatz 3 Nr. 1 LWahlO),

   (2) die Versicherungen an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie Mitglied der Partei sind, die sie aufgestellt hat, und keiner anderen Partei angehören oder keiner Partei angehören, sind ebenfalls nach dem Muster der Anlage 12b der LWahlO abzugeben (§ 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 2 LWahlG, § 28 Absatz 2 Satz 6 LWahlO),

   (3) für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13 der LWahlO, dass sie/er wählbar ist (§ 28 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 23 Absatz 3 Nummer 2 LWahlO),

   (4) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber mit den Versicherungen an Eides statt über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9b, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10b der LWahlO gefertigt sein (§ 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 8 LWahlG; § 28 Absatz 2 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 23 Absatz 3 Nummer 3 LWahlO),

   8.2

   von allen Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, für jede und jeden der mindestens 1.000 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Landesliste eine Bescheinigung der für ihre/seine (Haupt-) Wohnung zuständigen Gemeinde über ihre/seine Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gemäß Anlage 15 der LWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift gemäß Anlage 14b der LWahlO erteilt werden (§ 28 Absatz 2 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 5 LWahlO).

   8.3

   Die Bescheinigungen über die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner und über die Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei zu erteilen (§ 28 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 5 Satz 1 LWahlO).

9. Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Eine gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 LWahlG von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Absatz 1 LWahlG).

10. Die Landeslisten werden unverzüglich nach Eingang geprüft.

    10.1

    Werden Mängel festgestellt, so werden die Vertrauenspersonen aufgefordert, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden (§ 21 Absatz 1 und 2 LWahlG; § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 LWahlO).

    10.2

    Ein gültiger Landeslisten-Vorschlag liegt insbesondere nicht vor,

    (1) wenn der Wahlvorschlag **nicht** ordnungsgemäß **unterzeichnet** ist (§ 20 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 LWahlG),

    (2) wenn die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis der Wahlberechtigung kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 20 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 5 LWahlG),

    (3) wenn die Ausfertigung der **Niederschrift** über die **Aufstellung** der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste und die **Versicherung an Eides** statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 8 Satz 5 LWahlG),

    (4) soweit die **Zustimmungserklärungen** der Bewerberinnen und Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 20 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 3 Satz 5 LWahlG).

    10.3

    Sind in einer Landesliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen und Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen in der Landesliste gestrichen (§ 21 Absatz 2 Satz 2 LWahlG). Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Landeswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an

der Versammlung und den Nachweis ihrer Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 LWahlO).

10.4

Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Landeslisten behoben werden (§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Satz 4 LWahlO). Nach der Zulassungsentscheidung (§ 21 Absatz 3 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Absatz 2 LWahlG).

10.5

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Landeswahlausschuss anrufen (§ 21 Absatz 1 Satz 3 LWahlG). Geschieht das, so hat der Landeswahlausschuss der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben (§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 24 Absatz 4 Satz 1 LWahlO).

11. Zulassung der Landeslisten

11.1

Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuss spätestens am 47. Tag vor der Wahl, somit spätestens **Dienstag, den 29. März 2022** (§ 21 Absatz 3 Satz 1 LWahlG).

11.2

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses sind die Vertrauenspersonen der Landeslisten zu laden (§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 LWahlO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses werden zu gegebener Zeit gemäß § 3 Absatz 2 LWahlO öffentlich bekannt gemacht.

11.3

Der Landeswahlausschuss hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind,
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellt sind, oder
- aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Absatz 3 Satz 2 LWahlG).

Die Entscheidung des Landeswahlausschusses ist endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs nach der Wahl im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des Wahlprüfungsgesetzes vom 20. November 1951 (GV. NW. 1951 S. 147 / GS. NW. S. 58 / SGV. NRW. 1110), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. S. 250)).

12. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO, und zwar

- Anlage 9b:

  Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste
- Anlage 10b:

  Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste
- Anlage 11b:

  Landesliste
- Anlage 12b:

  Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft
- Anlage 13:

  Bescheinigung der Wählbarkeit
- Anlage 15:

  Bescheinigung des Wahlrechts

  können bei mir angefordert werden. Sie stehen auch unter www.recht.nrw.de (Suchwort: Landeswahlordnung) zum Download zur Verfügung.

Vordrucke nach Anlage 14b – Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts (Landesliste) – können bei mir erst angefordert werden, wenn die Landesliste zuvor aufgestellt worden ist (vgl. § 23 Absatz 2 Nummer 5 LWahlO)

Um die Prüfung der Landeslisten und der Kreiswahlvorschläge zu erleichtern und zu beschleunigen, bitte ich die Parteileitungen, mir bis **Freitag, 11. März 2022** die Namen der gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 1 LWahlG sowie § 28 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 3 und 4 LWahlO zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen berechtigten Personen und ihre Stellung innerhalb der Partei mitzuteilen.

– MBl. NRW. 2021 S. 472

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 11. Juni 2021

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 8. Oktober 2020 über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg sowie die abschließenden Vermerke der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Jahresabschlussprüfung 2019 der genannten Einrichtungen sind im Internet unter https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/ öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 11. Juni 2021

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2021 S. 475

Landschaftsverband Rheinland

Feststellung einer Nachfolgerin

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 18. Juni 2021

Die Feststellung einer Nachfolgerin ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 18. Juni 2021

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2021 S. 475

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (https://lv.recht.nrw.de) und im Internet (https://recht.nrw.de) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 11,40 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569